

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses (6. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung

— Drucksache V/325 —

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache V/313 —

betr. Änderung der Bundesdisziplinarordnung

A. Bericht der Abgeordneten Gscheidle (Drucksache V/325) und Schlager (Drucksache V/313)

I. Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung — Drucksache V/325 — und den von der Fraktion der SPD vorgelegten Antrag betr. Änderung der Bundesdisziplinarordnung — Drucksache V/313 — in seiner 27. Sitzung vom 9. März 1966 an den Innenausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß ist mitberatend beteiligt worden. Der Innenausschuß hat die Vorlagen in der Zeit vom 17. März 1966 bis zum 21. April 1967 in 12 Sitzungen beraten und in seinen Sitzungen vom 5. und 6. Oktober 1966 Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften angehört. Außerdem hat er mit Schreiben vom 26. Mai 1966 den Präsidenten des Bundesrates um eine Stellungnahme zur Frage der künftigen Disziplinargerichtsorganisation gebeten. Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seinen Sitzungen vom 9. und 15. März 1967 abschließend behandelt und seine Empfehlungen dem Innenausschuß mit Schreiben vom 16. März 1967 mitgeteilt. Der Innenausschuß hat sich dann in seinen Sitzungen vom 20. und 21. April 1967 mit diesen Empfehlungen beschäftigt

und sie zum größten Teil übernommen; in der Schlußabstimmung hat er den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung einstimmig gebilligt.

II. Grundsätzliches

Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP haben den schon im 4. Deutschen Bundestag von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung — Drucksache IV/3386 — dem 5. Deutschen Bundestag alsbald nach seinem Zusammentritt erneut vorgelegt — Drucksache V/325. Um eine weitere Verzögerung der Reform des Disziplinarrechts zu vermeiden, haben sie dabei bewußt darauf verzichtet, den Entwurf nach ihren Vorstellungen zu verbessern. Im Interesse der Abkürzung des Gesetzgebungsverfahrens sind damit die notwendigen Änderungen von vornherein den Ausschußberatungen vorbehalten worden. Die Fraktion der SPD hat hierzu einen eigenen Antrag mit zwölf Grundsatzforderungen vorgelegt — Drucksache V/313, die eine weitgehende Neuordnung des Disziplinarrechts zum Ziel haben.

Da die Reformbestrebungen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP sich mit denen der Fraktion der SPD weitgehend decken, haben die Mitglieder des Ausschusses sich übereinstimmend für eine Neuordnung entscheiden können, die nicht nur die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt, sondern auch den Anforderungen der Zeit an ein modernes Disziplinarrecht Rechnung trägt. Dennoch kann nur von einer teilweisen Neuordnung gesprochen werden, da die Grundzüge des geltenden Disziplinarrechts, soweit sie sich bewährt haben, bestehengeblieben sind.

Die vom Ausschuß beschlossenen Neuerungen betreffen vor allem den materiellen Teil des Disziplinarrechts, das Verfahrensrecht und die Disziplinargerichtsorganisation.

Dabei sind nachstehende Beschlüsse des Innenausschusses besonders hervorzuheben:

1. Zum materiellen Teil

- a) Der Ausschuß hat die unterschiedliche Aufgabenteilung von Disziplinar- und Strafrecht stärker herausgestellt. Er hat dabei Bezeichnungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters durch andere — dem Wesen des Disziplinarrechts gemäÙere — ersetzt.
- b) Die Mitglieder des Ausschusses haben eine Verfolgungsverjährung für leichte bis mittelschwere Dienstvergehen beschlossen.
- c) Der Ausschuß hat den Maßnahmenkatalog eingeschränkt. Für aktive Beamte sind die Maßnahmen der Warnung, der Versagung des Aufstiegens im Gehalt sowie der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe weggefallen. Der Ausschuß hat weiter von der Einführung der Herabsetzung des Ruhegehaltes gegenüber Ruhestandsbeamten abgesehen.
- d) Der Ausschuß hat die Folgen von Disziplinarmaßnahmen für die Beförderung des Beamten neu geregelt und nicht unerheblich gemildert.
- e) Der Ausschuß hat es für notwendig erachtet, in die Bundesdisziplinarordnung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach bei nicht schwerwiegenden Dienstvergehen eine Disziplinarmaßnahme dann nicht ausgesprochen werden darf, wenn wegen des gleichen Sachverhalts schon durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist. Voraussetzung ist, daß die Strafe oder Ordnungsmaßnahme auch den Zwecken des Disziplinarrechts in ausreichender Weise gerecht wird. Von einem Verweis soll bei vorangegangener strafrechtlicher Verurteilung stets abgesehen werden.
- f) Im Hinblick auf die heutige rechtsstaatliche Auffassung von der Stellung des Beamten hat der Ausschuß beschlossen, den Tatbestand des Dienstvergehens im außerdienstlichen Bereich einzuschränken.

2. Zum Verfahrensrecht

- a) In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat der Innenausschuß das disziplinargerichtliche Verfahren im wesentlichen beibehalten und von einer Umwandlung in ein verwaltungsgerichtliches

Klageverfahren nach den Vorschriften der VwGO abgesehen.

- b) Der Ausschuß hat die Rechte des Beamten und seines Verteidigers in den Vorermittlungen nicht unerheblich dadurch erweitert, daß dem Verteidiger bereits vom Beginn der abschließenden Anhörung an ein Anwesenheitsrecht eingeräumt wird. Auch im Untersuchungsverfahren wird die Stellung des Verteidigers gestärkt.
- c) Der Grundsatz der Mittelbarkeit der Beweisaufnahme ist aufgelockert worden. Zeugen und Sachverständige können in größerem Umfang als bisher in der Hauptverhandlung vernommen werden. Die starre Bindung der Disziplinargerichte an das strafgerichtliche Urteil, die daraus folgt, daß eine Lösung von der Strafentscheidung nur bei Übereinstimmung aller Richter möglich ist, ist vom Ausschuß zugunsten eines Mehrheitsbeschlusses aufgegeben worden.
- d) Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung ist wesentlich eingeschränkt worden. Der Beamte soll, soweit nicht die Ausschließungsgründe des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen, selbst entscheiden können, ob gegen ihn öffentlich verhandelt werden soll.
- e) In der Frage der richterlichen Nachprüfung von Disziplinarverfügungen hat der Ausschuß den Disziplinargerichten über die bisherige Regelung hinaus auch die Möglichkeit gegeben, angefochtene Entscheidungen zugunsten des Beamten ändern zu können. Den Disziplinargerichten wird ferner die Befugnis eingeräumt, das Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts einzustellen.
- f) Für die Nachprüfung einer schriftlichen Mißbilligung, in der dem Beamten ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird, hat der Ausschuß den in § 26 vorgesehenen Verfahrensweg eröffnet.
- g) Die Tilgungsvorschrift des § 103 a hat der Ausschuß neugefaßt. Dabei hat er die bestehende Regelung dahin ergänzt, daß die Disziplinarvorgänge aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten sind und daß die getilgte Maßnahme bei späteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden darf. Der Tilgung unterliegt künftig auch die Maßnahme der Gehaltskürzung sowie die mißbilligende Äußerung und die Einstellung des Verfahrens, die nach geltendem Recht von der Tilgung ausgenommen sind.

3. Zur Disziplinargerichtsorganisation

- a) In organisatorischer Hinsicht hat der Ausschuß die im Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, FDP konzipierte Neuorganisation der Disziplinargerichte im ersten Rechtszug übernommen. Anstelle der bisher 14 selbständigen Bundesdisziplinkammern soll ein einheitliches Bundesdisziplinargericht treten. Das Gericht soll mehrere Kammern mit örtlichem Zuständigkeitsbereich haben, wobei die Abgrenzung der Kammerbezirke entgegen dem Entwurf nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Präsidiumsbe-

schluß des Bundesdisziplinargerichts bestimmt wird.

- b) Auch für den zweiten Rechtszug hat der Ausschuß erhebliche Veränderungen beschlossen, wobei er auch hier im wesentlichen die Vorstellungen des Entwurfs zugrunde gelegt hat. Mit der Eingliederung des Bundesdisziplinarhofes in das Bundesverwaltungsgericht soll zugleich der Streit beendet werden, ob der Bundesdisziplinarhof als oberes Bundesgericht im Sinne des Artikels 96 GG anzusehen ist.

Vom Entwurf abgewichen ist der Ausschuß aber mit seinem Beschluß, die grundlegenden Bestimmungen über die Bildung von Disziplinarsenaten beim Bundesverwaltungsgericht in die Bundesdisziplinarordnung aufzunehmen und nur hinsichtlich der Gerichtsverfassung auf die Verwaltungsgerichtsordnung zu verweisen. Nicht übernommen hat der Ausschuß weiter die im Entwurf vorgesehene Bildung zweier Großer Senate sowie ihre Zusammenfassung zu Vereinigten Großen Senaten.

- c) Die Institution des Bundesdisziplinaranwalts ist beibehalten worden. Sein Recht, eigene Ermittlungen durchzuführen, ist jedoch beseitigt, die Befugnis, die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zu erzwingen, nicht unerheblich eingeschränkt worden.
- d) Der Ausschuß hat ferner geprüft, ob die Disziplinargerichtsorganisation sowie das materielle und formelle Disziplinarrecht in Bund und Ländern vereinheitlicht werden sollten. Im Vordergrund stand dabei die Frage der Bildung einer einheitlichen Gerichtsorganisation durch Übertragung der erstinstanzlichen Disziplinargerichtsbarkeit des Bundes auf die Länder und im zweiten Rechtszug der Disziplinargerichtsbarkeit der Länder auf das Bundesverwaltungsgericht. Erörtert wurde auch die Möglichkeit, den Disziplinarrechtsweg dreistufig zu gestalten. Eine Fühlungnahme mit den Ländern ergab jedoch, daß eine Zusammenfassung der Disziplinargerichte in Bund und Ländern und die Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrensrechts erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Eine Lösung dieser Frage würde geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es wäre aber nicht vertretbar, die vorgesehene Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts durch neue Erörterungen über eine größere Reform noch weiter hinauszuschieben. Der Ausschuß hat sich deshalb auf die Beschlußfassung zu dem vorgelegten Entwurf beschränkt. Mit dem von ihm weiter vorgelegten Entschließungsantrag weist er jedoch mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, das Disziplinarrecht von Bund und Ländern sobald als möglich zu vereinheitlichen.

III. Erläuterungen zu den Ausschlußbeschlüssen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Das Disziplinarrecht ist kein Spezialstrafrecht für Beamte, sondern ein Teil des Beamtenrechts. Sein

Zweck ist es, im Interesse der Allgemeinheit die Sauberkeit und Leistungsfähigkeit des Berufsbeamtentums zu sichern, den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamten und der Beamtenschaft zu wahren und zu festigen. Der Ausschuß hielt es daher für erforderlich, die wesensmäßige Verschiedenheit von Straf- und Disziplinarrecht auch begrifflich herauszuheben und die dem Strafrecht entlehnten Bezeichnungen „Disziplinarstrafe“ und „Beschuldigter“ durch die Bezeichnungen „Disziplinarmaßnahmen“ und „Beamter“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)

Nach § 21 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782) stehen die berufsmäßigen Angehörigen und Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Dies macht ihre Einbeziehung in § 2 Abs. 2 erforderlich.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß sich § 2 Abs. 2 nicht auf frühere Richter des Bundesverfassungsgerichts erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 3 a)

Der Ausschuß hat an die Stelle des Bestrafungsverbots eine Verfolgungsverjährung gesetzt, die nach Ablauf der Frist nicht nur der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, sondern auch schon der Einleitung eines Disziplinarverfahrens entgegensteht, Vorermittlungen aber nicht ausschließt.

Die Verfolgungsverjährung erstreckt sich nur auf Dienstvergehen, die leichte bis mittelschwere Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Dagegen ist die Verfolgung schwerer Dienstvergehen, die die Entfernung aus dem Dienst oder die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt rechtfertigen, auch in Zukunft ohne zeitliche Begrenzung zulässig; hierunter fallen auch die vorsätzlich begangenen Tötungsdelikte.

Der Ausschuß hat die Verfolgungsverjährung nach der Schwere des Dienstvergehens zeitlich abgestuft. Bei der Verjährungsfrist von zwei Jahren für leichte Dienstvergehen hat sich der Ausschuß von der Erwägung leiten lassen, daß der erzieherische Wert einer Verfolgung solcher Verfehlungen nach Ablauf dieser Zeit fragwürdig ist.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Der Katalog der Disziplinarmaßnahmen ist wesentlich eingeschränkt worden.

Die Warnung soll entfallen. Sie stellt die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens dar und ist vom Verweis, dem Tadel eines bestimmten Verhaltens, inhaltlich nicht zu unterscheiden. In der Praxis haben sich deshalb häufig Zweifel darüber ergeben, in welchen Fällen ein leichtes Dienstvergehen mit einer Warnung oder mit einem Verweis zu ahnden ist. Wegfallen sollen auch die Versagung des Aufstiegens im Gehalt und die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe. Diese Maßnahmen sind bei einzelnen Beamtengruppen nicht anwendbar. Vor allem aber wirken sie sich ohne sachlichen Grund sehr verschieden aus, je nachdem

in welcher Dienstaltersstufe der Beamte sich im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils gerade befindet. Bei Wegfall dieser Maßnahmen bedarf es dann auch nicht mehr der Einführung der im Entwurf vorgesehenen Herabsetzung des Ruhegehalts; der Ausschuß hat deshalb von der Aufnahme eines solchen Disziplinarmittels in den Maßnahmenkatalog Abstand genommen.

Der Ausschuß stellt ausdrücklich heraus, daß mit dem Verzicht auf die genannten Disziplinarmaßnahmen eine Verschärfung der Disziplinarpraxis nicht beabsichtigt ist. Es ist also künftig anstelle der Versagung des Aufstiegens im Gehalt oder der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe nicht die schwerere Maßnahme — die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder die Entfernung aus dem Dienst —, sondern eine Gehaltskürzung zu verhängen. Die Gehaltskürzung bietet einen so breiten Bemessungsspielraum, daß sie die weggefallenen Disziplinarmittel zu ersetzen vermag, ohne daß eine Lücke im Maßnahmenkatalog entsteht.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Der Wegfall der Warnung bedingt die Neufassung des § 5. Im Gegensatz zum Entwurf ist Absatz 3 der geltenden Regelung — jetzt Absatz 2 — vom Ausschuß beibehalten worden. Die Abgrenzung der Mißbilligung von der Disziplinarmaßnahme dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8 a (§ 6 a)

Im Gegensatz zu einer Reihe verwaltungsinterner Anordnungen, die regelmäßig bei Verweis und Geldbuße eine Beförderungssperre von mehreren Jahren vorsehen, stellt der Ausschuß mit dieser Bestimmung heraus, daß die genannten Maßnahmen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Die Absätze 2 und 3 der geltenden Regelung hat der Ausschuß in § 102 Abs. 4 übernommen, weil sie die Folgen regeln, die sich für die Vollstreckung der Gehaltskürzung bei Eintritt in den Ruhestand und beim Tode des Verurteilten ergeben.

Die Regelung des neuen Absatzes 3 soll die unterschiedliche Handhabung bei der Beförderung nach einer Gehaltskürzung in der bisherigen Praxis beseitigen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Gehaltskürzung nach der Vollstreckung einer Beförderung nicht mehr entgegensteht.

Zu Nummer 10 (§§ 7 a, 7 b)

Der Wegfall der Versagung des Aufstiegens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe zieht die Streichung der §§ 7 a, 7 b nach sich.

Zu Nummer 11 (§ 7 c)

Ebenso wie die Disziplinarmaßnahme der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe entfällt die bisher neben der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erforderliche Festsetzung der Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen. Künftig ist für die Dienstaltersstufe des verurteilten Beamten allein das nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes errechnete Besoldungsdienstalter maßgebend.

Bei der vom Ausschuß übernommenen Milderung der Beförderungssperre von sieben auf fünf Jahre ist das Wort „besonderer“ vor dem Wort „Bewährung“ als überflüssig gestrichen worden.

Der Ausschuß hat ferner als neuen Absatz 2 die bisher in Nr. 3 der Durchführungsverordnung zu § 7 c enthaltene Regelung übernommen und diese den Begriffen der §§ 64, 67 BBG angepaßt.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Die Nichtaufnahme der Herabsetzung des Ruhegehalts in den Maßnahmenkatalog des § 4 bedingt die Streichung des Absatzes 2 im Entwurf.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Die Erweiterung der Absätze 1 und 2 folgt der entsprechenden Ergänzung in § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 13 a (§ 10 a)

Der Ausschuß hält daran fest, daß das Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 103 Abs. 3 GG Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verhaltens, das Gegenstand strafgerichtlicher Verurteilung war, nicht ausschließt. Er ist jedoch der Auffassung, daß es bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen einer Tat, die zugleich ein Dienstvergehen darstellt, häufig an der Notwendigkeit fehlt, noch disziplinar einzuschreiten. Es erscheint deshalb angebracht, die Möglichkeit disziplinarer Ahndung eines pflichtwidrigen Verhaltens in den Fällen einzuschränken, in denen wegen desselben Sachverhalts bereits von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist. Dieser Zielsetzung soll das neue Bestrafungsverbot in § 10 a dienen. Nach dieser Bestimmung sind Disziplinarmaßnahmen unzulässig, wenn bei leichteren und mittleren Dienstvergehen dem Zweck des Disziplinarrechts schon durch die vorangegangene Strafe oder Ordnungsmaßnahme Genüge getan ist. Eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme kommt somit in diesen Fällen nur dann noch in Betracht, wenn die Strafe oder Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht, um eine hinreichende erzieherische Wirkung auf den Beamten auszuüben und das durch sein Verhalten beeinträchtigte Ansehen des Beamtentums zu wahren. Ein Verweis wird bei vorangegangener

strafgerichtlicher Verurteilung nicht mehr für erforderlich gehalten.

In § 22 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Nr. 7 und § 63 Abs. 3 hat der Ausschuß festgelegt, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 a das Verfahren einzustellen ist.

Ist das Disziplinarverfahren dem Strafverfahren vorangegangen, findet § 105 b Anwendung.

Zu Nummer 14 (§ 11)

§ 11 des Entwurfs ist um den Absatz 2 erweitert worden, der die bisherige, in § 21 Abs. 4, § 29 Abs. 2 enthaltene Zuständigkeitsregelung für Ruhestandsbeamte zusammenfaßt.

Zu Nummer 15 (§ 12)

Die Ersetzung des Wortes „Beschuldigter“ durch das Wort „Beamter“ erfordert an dieser Stelle die Klarstellung, daß die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Beamte auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte gelten, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Zu Nummer 16 (§ 13)

Der Ausschuß hat in Absatz 2 das Wort „gerichtlichen“ durch die Worte „gesetzlich geordneten“ ersetzt, um eine Aussetzung auch dann zu ermöglichen, wenn in einem gesetzlich geordneten Verwaltungsverfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren ist. Hierzu rechnen auch polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungen vor Entscheidungen über Anklageerhebung.

Gleichwohl hält der Ausschuß an dem mit dem Entwurf verfolgten Zweck fest, Disziplinarverfahren in stärkerem Maße als bisher durch Fortführung eines ausgesetzten Verfahrens zu beschleunigen. Der besseren Übersichtlichkeit wegen hat er jedoch die Absätze 3 und 4 neugefaßt. Im Gegensatz zum Entwurf hat der Ausschuß in Absatz 5 die Vorschrift des § 13 Abs. 2 der derzeitigen Regelung beibehalten, wonach bei einem strafgerichtlichen Freispruch eine disziplinäre Verfolgung nur wegen eines sogenannten disziplinarischen Überhanges möglich ist.

Zu Nummer 17 (§ 14)

Zu Absatz 1 hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, an die Stelle des übereinstimmenden Beschlusses für die nochmalige Prüfung der tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils eine Mehrheitsentscheidung zu setzen.

Mit dieser Entscheidung hat der Ausschuß eine — in der Praxis als zu starr empfundene — Bindung an das strafgerichtliche Urteil aufgelockert, ohne den Grundsatz der Rechtssicherheit selbst entscheidend anzutasten.

Zu Nummer 18 (§ 15)

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß nicht nur die Verhandlungsunfähigkeit — gleichgültig auf welchen Ursachen sie beruht —, sondern auch die Abwesenheit des Beamten die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens nicht hindert.

Zu Nummer 19 (§ 16)

In Satz 3 der Neufassung ist der Bundesdisziplinaranwalt nicht mehr genannt, da sein bisheriges Ermittlungsrecht nach § 30 c künftig entfällt.

Zu Nummer 19 a (§ 17)

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Terminologie des § 46 dar.

Zu Nummer 21 (§ 19 a)

Durch die Änderung wird die Vorschrift an die Regelung des § 58 VwGO angepaßt.

Zu Nummer 23 (§ 21)

Der Ausschuß hat mit der Neufassung des Absatzes 2 klargestellt, daß die Verpflichtung zur Belehrung eines Beschuldigten im Strafverfahren (§§ 136, 163 a StPO) als allgemeiner Grundsatz des Verfahrensrechts auch für die erste Vernehmung des von disziplinarrechtlichen Vorermittlungen betroffenen Beamten gilt. Danach hat der Beamte bereits in den Vorermittlungen die Wahl, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern oder die Aussage zu verweigern und jederzeit, auch schon vor seiner Anhörung, einen Verteidiger zu befragen.

Das Recht auf Einsicht in die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke ist der besseren Übersicht halber in einem eigenen Absatz (Absatz 3) festgehalten.

Mit der Einfügung von Satz 5 in Absatz 4 wird das Anwesenheitsrecht des Verteidigers und des Bundesdisziplinaranwalts erstmalig im Rahmen der Vorermittlungen festgelegt. Dem Ausschuß kam es dabei besonders darauf an, die Rechtsstellung des Beamten und seines Verteidigers zu stärken.

Zu Nummer 24 (§ 22)

Der Ausschuß hat in Absatz 1 die Aufzählung der Fälle der Verfahrenseinstellung um den Fall ergänzt, in dem eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist.

Zu Nummer 26 (§ 24)

Der Ausschuß hat die Fassung an den Wegfall der Disziplinarmaßnahme der Warnung angepaßt.

Zu Nummer 27 (§ 25)

Der Ausschuß hat in Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis und zur Klarstellung den Kreis der zur Zeichnung einer Disziplinarverfügung berechtigten Personen in Absatz 1 neu festgelegt.

Zu Nummer 28 (§ 26)

Der Ausschuß schließt sich der in Baden-Württemberg geltenden Regelung (vgl. § 29 LDO) an, wonach die Disziplinarverfügung nicht nur aufrechterhalten oder aufgehoben, sondern auch geändert werden kann. Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit Nr. 8 der Drucksache V/313 der Auffassung, daß hierdurch eine gerechtere Beurteilung ermöglicht wird. Zur Klarstellung ist weiter festgehalten worden, daß eine Änderung nur zugunsten des Beamten erfolgen kann.

Nach Absatz 4 Satz 5 soll das Gericht ferner künftig in der Lage sein, das Disziplinarverfahren auch bei Vorliegen eines Dienstvergehens einzustellen. Ob das gesamte Verhalten des Beamten eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigt, ist vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen in entsprechender Anwendung des § 3 zu beurteilen. Soweit ein Fall des § 10 a vorliegt, ist die Disziplinarverfügung nach § 26 Abs. 4 Satz 4 aufzuheben.

In Absatz 4 letzter Satz ist in Anpassung an § 25 Abs. 2 noch eingefügt worden, daß die Entscheidung dem Beamten zuzustellen ist.

Zu Nummer 29 (§ 27)

Der Ausschuß stellt mit der vorgelegten Neufassung des Absatzes 1 heraus, daß eine Sachentscheidung des Bundesdisziplinargerichts die erneute Ausübung der Disziplinalgewalt durch die Behörde ausschließt. Der Ausschuß sieht darin eine notwendige Ergänzung zu der Regelung in § 26 Abs. 4 Satz 4 und 5.

Zu Nummer 33 (§ 29 Abs. 2)

Durch die zu § 11 erfolgte Erweiterung ist eine Zuständigkeitsregelung für Ruhestandsbeamte in § 29 Abs. 2 gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 36 a (§ 30 c)

Die geltende Regelung gibt dem Bundesdisziplinaranwalt die Befugnis, eigene Ermittlungen in allen Verwaltungen durchzuführen, soweit sie für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind.

Diese Ermittlungen, die von den Vorermittlungen nach § 21 zu trennen sind, spielen — wie der Ausschuß an Hand von praktischen Beispielen festgestellt hat — in der Praxis nur eine sehr geringe Rolle. Der Ausschuß hat daher § 30 c ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 37 (§ 30 d)

Die Institution des Bundesdisziplinaranwalts soll beibehalten werden. Auf Grund der gemachten Erfahrungen hat es der Ausschuß aber für notwendig erachtet, die Befugnisse des Bundesdisziplinaranwalts neu abzugrenzen. Dabei ist es dem Ausschuß darum gegangen, den Bundesdisziplinaranwalt mit den zur Sicherstellung einer einheitlichen Ausübung der Disziplinalgewalt notwendigen Rechten auszustatten, andererseits aber das Ermessen der zuständigen Behörde (§ 3) nicht mehr als erforderlich einzuengen. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist deshalb das Antragsrecht nach § 30 d nur noch in besonders schwerwiegenden Fällen vorbehalten worden. Dabei geht der Ausschuß von der Erwartung aus, daß der Bundesdisziplinaranwalt sich dieses Rechtes mit der gebotenen Zurückhaltung bedient.

Zu Nummer 40 (§ 32 Abs. 2 Satz 2)

Als Folge der Errichtung eines einheitlichen Bundesdisziplinargerichts hat der Ausschuß in Anlehnung an Vorschriften über die Geschäftsverteilung bei anderen Gerichten das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts mit der Festlegung der Kammerbezirke betraut. Damit entfällt die im Entwurf vorgesehene Abgrenzung der Bezirke durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer (47 § 37 a)

Die Erweiterung des Kreises der als Beamtenbeisitzer ausgeschlossenen Personen dient vor allem der Objektivierung des Verfahrens.

Zu Nummer 50 (§ 40)

Künftig soll das Amt eines Beamtenbeisitzers auch dann erlöschen, wenn gegen ihn eine Geldbuße durch Disziplinarverfügung verhängt ist. Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß das Erlöschen in jedem Falle erst mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme eintritt.

Zu Nummer 52 (§ 41)

Der Ausschuß hat es im Gegensatz zum Entwurf für zweckmäßig gehalten, die Vorschriften über die Bildung der Disziplinarsenate nicht in die Verwaltungsgerichtsordnung aufzunehmen, sondern in der Bundesdisziplinarordnung zu belassen. Er hat deshalb § 41 mit der neuen Überschrift vor § 41 „Bundesverwaltungsgericht“ neugefaßt.

Durch die Bezugnahme in § 41 Abs. 1 Satz 2 auf die Vorschriften in § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 bis 5 VwGO ist eine besondere Regelung der Gerichtsverfassung einschließlich der Bildung des Großen Senats entbehrlich geworden.

Zu Nummer 53 (§§ 42, 43)

Durch die Neufassung des § 41 ist neben § 42 auch § 43 gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 55 (§ 44)

Der Ausschuß hat in Absatz 1 Satz 2 die Worte „darf nur“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Während die Fassung des Entwurfs das Recht der Einleitungsbehörde beinhaltet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Untersuchung abzusehen, ist die Einleitungsbehörde nunmehr bei gleicher Sachlage verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob das Absehen von der Untersuchung zweckmäßig und sachgerecht ist. Zwar wird die Untersuchung auch in Zukunft vielfach nicht entbehrlich sein. Der Ausschuß hält jedoch eine engherzige Auslegung des Absatzes 1 Satz 2 nicht für angebracht, soweit das Absehen von der Untersuchung der Beschleunigung des Verfahrens dient, ohne — vor allem in leichteren und eindeutig aufgeklärten Fällen — die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Beamten zu mindern.

Zu Nummer 56 (§ 45)

Der Ausschuß hat die mit dem Entwurf verfolgte Einfügung eines neuen Absatzes 1 nicht übernommen, da die Vorschriften der StPO schon nach geltendem Recht (§ 20) sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Nummer 59 (§ 49)

Der Ausschuß ist bei der Neufassung des Absatzes 2 davon ausgegangen, daß eine Anfechtung der Entscheidung über einen Beweisantrag nicht in Betracht kommt, weil der Beamte Anträgen, denen der Untersuchungsführer entgegen dieser Bestimmung nicht stattgegeben hat, im Rahmen des § 53 a dem Gericht gegenüber wiederholen kann.

Durch den neuen Absatz 3 wird das Recht des Beamten und seines Verteidigers, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, verbessert. Entgegen der bisherigen Regelung in § 51 Abs. 1 Satz 2 hat der Untersuchungsführer die Akteneinsicht schon von Beginn der Untersuchung an zu gestatten; er darf sie nur versagen, soweit sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Es entspricht dem Sinn der Neuregelung, daß von der Möglichkeit der Versagung nur in engen Grenzen Gebrauch gemacht wird. Andererseits bedarf es nach Auffassung des Ausschusses nicht mehr des Hinweises, daß Beschränkungen der Akteneinsicht durch gesetzliche Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Nummer 61 (§ 51)

Unter Beachtung der vom Ausschuß zu § 49 Abs. 3 vorgenommenen Änderung ist Absatz 1 redaktionell neu gefaßt worden.

Zu Nummer 62 (§ 52)

Der Ausschuß hat in den Einstellungskatalog des Absatzes 1 unter Nr. 6 den Fall aufgenommen, daß gegen einen Ruhestandsbeamten die nach § 4 Abs. 2 allein mögliche Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint. Des wei-

teren ist unter Nr. 7 das Absehen von einer Disziplinarmaßnahme nach § 10 a aufgenommen worden.

Die Erweiterung der Einstellungsgründe des Absatzes 1 und die Zusammenfassung der Kostenvorschriften in Abschnitt VI bedingen die Streichung der Sätze 3 und 4 des Absatzes 2.

Zu Nummer 63 (§ 52 b)

Der Ausschuß hat aus Gründen der Einheitlichkeit der Fristen die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Äußerungsfrist von drei Wochen auf einen Monat erweitert.

Zu Nummer 64 (§ 53)

Um den Beamten auf das Antragsrecht nach § 53 a und die hierbei einzuhaltende Frist nachdrücklich hinzuweisen, hat der Ausschuß eine entsprechende Fassung von Absatz 2 Satz 2 beschlossen.

Zu Nummer 65 (§ 53 a)

Der Ausschuß hat im Einklang mit Nr. 5 der Drucksache V/313 den bisher im Disziplinarverfahren herrschenden Grundsatz der Mittelbarkeit der Beweisaufnahme aufgelockert. Nach der Neufassung von § 53 a können Bundesdisziplinaranwalt und Beamter grundsätzlich die nochmalige Vernehmung von Zeugen und — weitergehend als in der Fassung des Entwurfs — auch von Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Den Anträgen hat das Gericht stattzugeben, wenn nicht ein Ablehnungsgrund nach § 61 Abs. 3 vorliegt.

Zu Nummer 71 (§ 60)

Der Ausschuß hat zwar die bisherige Regelung als Absatz 1 bestehen lassen. Die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung ist aber weitgehend durch Absatz 2 in die Entscheidungsfreiheit des Beamten gestellt worden. Seinem Antrag auf Herstellung der Öffentlichkeit, der keiner Begründung bedarf, ist nur dann nicht stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Öffentlichkeit vorliegen. Damit soll dem Grundsatz der Öffentlichkeit im Interesse der Rechtsstaatlichkeit auch im Disziplinarverfahren weitgehend Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 72 (§ 61)

Die Neufassung des Absatzes 3 folgt im wesentlichen den Regeln über die Beweiserhebung in § 244 Abs. 3 StPO. Sie stellt die notwendige Ergänzung zu § 53 a dar. Durch die Neufassung ist Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs überflüssig geworden.

Zu Nummer 76 (§ 65)

Die Einbeziehung des § 61 Abs. 3 in Absatz 1 ist eine Folge der Änderung des § 61.

Zu Nummer 80 (§ 69)

Der Ausschuß hält in Übereinstimmung mit § 124 VwGO eine zusätzliche Frist für die Begründung der Berufung nicht für erforderlich. Im Gegensatz zu § 124 Abs. 3 Satz 2 VwGO müssen die gestellten Anträge jedoch begründet werden.

Zu Nummer 82 (§ 71)

Der Ausschuß hat Absatz 2 der bisherigen Regelung ersatzlos gestrichen, da eine Beantwortungsfrist für eine ohnehin fakultative Berufungsbeantwortung keiner gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu Nummer 85 (§ 75)

Die Neufassung der §§ 53 a und 61 Abs. 3 bedingt eine entsprechende Ergänzung des § 75 Abs. 1 Satz 3.

Da die Berufungsbegründungsfrist (§ 69) wegfällt, ist in Absatz 2 nur noch auf die Berufungsfrist in § 67 Abs. 1 Satz 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 86 (§ 75 a)

§ 75 a ist gegenüber dem Entwurf nur redaktionell geändert worden.

Zu Nummer 91 (§ 82)

Der Ausschuß hat die in § 82 Abs. 3 vorgesehene Anrechnung von Einkünften aus einer während der vorläufigen Dienstenhebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit davon abhängig gemacht, daß ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Danach ist bei einem Freispruch eine Anrechnung von Nebeneinkünften ausgeschlossen.

Zu Nummer 93 (§ 83)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 2 lehnt sich an § 267 Abs. 1 StGB sowie an § 359 Nr. 1, § 362 Nr. 1 StPO an.

Der Wiederaufnahmegrund in Absatz 2 Nr. 5 ist allgemein auf den Fall ausgedehnt worden, daß bei der rechtskräftigen Entscheidung ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat.

Zu Nummer 97 (§ 89)

Die Änderung in Absatz 2 letzter Halbsatz ist durch Neufassung von § 83 Abs. 2 Nr. 5 bedingt.

Zu Nummer 101

Die Neufassung stellt auf die richterlichen Funktionen im Wiederaufnahmeverfahren ab, so daß es einer besonderen Aufzählung der ausgeschlossenen Personen nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 102 (§ 93)

Da die Beamtenbeisitzer auch an anderer Stelle (§ 37 a) ausdrücklich genannt werden, hat der Ausschuß sie auch in § 93 besonders aufgeführt.

Zu Nummer 108 (§ 97 a)

Die Neufassung stellt klar, daß dem Beamten nur die Kosten auferlegt werden können, die durch die Ermittlung des Sachverhalts entstanden sind, der dem Beamten in der Disziplinarverfügung als Dienstvergehen zur Last gelegt wird. Kosten, bei denen es an diesem Zusammenhang zwischen den Ermittlungen und dem der Disziplinarmaßnahmen zugrunde liegenden Dienstvergehen fehlt, hat der Beamte nicht zu tragen. Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß der Dienstvorgesetzte den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen nur zu solchen Kosten heranzieht, die durch sachlich notwendige Ermittlungen erwachsen sind.

Der Ausschuß hat entgegen dem Entwurf in Absatz 2 bestimmt, welcher Verwaltung die vom Dienstvorgesetzten eingezogenen Kosten zufließen. Nach der Neuregelung soll dies nicht mehr der unmittelbare Dienstherr, sondern der Verwaltungszweig sein, in dem die Kosten entstanden sind.

Zu Nummer 109 (§ 98)

In Anknüpfung an § 465 StPO und in Fortführung der zu § 97 a Abs. 1 beschlossenen Änderung hat der Ausschuß auch im förmlichen Verfahren die Kostentragung des Beamten davon abhängig gemacht, inwieweit er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird. Damit ist im Falle der Verurteilung für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr.

Die Änderung von Absatz 2 folgt der in § 52 vorgenommenen Neufassung. In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 6 sollen den Ruhestandsbeamten künftig Kosten nicht mehr auferlegt werden.

Zu Nummer 114 (§ 102)

Die Kürzung des Maßnahmenkatalogs in § 4 macht die Neufassung von § 102 notwendig.

Absatz 1 Satz 2 ist durch die Neufassung von § 11 Abs. 2 gegenstandslos geworden.

In Absatz 2 soll die bisher unterschiedliche Vollstreckung des Verweises, je nachdem, ob er durch Disziplinarverfügung oder durch Disziplinarurteil verhängt wird, aufgegeben werden. Es erscheint sinnvoll, daß ein Verweis allgemein erst dann als vollstreckt gilt, wenn er unanfechtbar geworden ist.

Die in § 97 a Abs. 2 vom Ausschuß vorgenommene Änderung schlägt sich entsprechend auch in Absatz 3 Satz 2 nieder.

In dem neu eingefügten Absatz 4 sind die Bestimmungen über die Vollstreckung der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts, die bisher in § 7 Abs. 2 und 3, § 102 Abs. 1 und 5 sowie in der DVO zu § 102 enthalten waren, zusammengefaßt worden.

Da mit der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nicht mehr die Bestimmung der Dienstaltersstufe in der neuen Besoldungsgruppe verbunden ist (vgl. zu Nr. 11), entfallen bei dieser Disziplinarmaßnahme besondere Vorschriften über das Aufsteigen in die nächsthöhere Dienstaltersstufe. Für die Dienstaltersstufe nach der Verurteilung und damit für den Zeitpunkt des Aufsteigens in die nächsthöhere Stufe ist das nach dem Bundesbesoldungsgesetz errechnete Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe des neuen Amtes maßgebend.

Die Nichtaufnahme der Herabsetzung des Ruhegehalts in den Maßnahmenkatalog des § 4 macht in Absatz 7 eine vom Entwurf abweichende Überleitung notwendig, wenn der zur Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand tritt. In diesem Falle erhält der Verurteilte Versorgungsbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe.

Zu Nummer 115 (§ 103)

In Absatz 1 ist zur Klarstellung und in Anpassung an die bisherige Handhabung neben den Dienst- und Versorgungsbezügen auch der Unterhaltsbeitrag aufgeführt worden.

Zu Nummer 116 (§ 103 a)

Der Ausschuß hat die durch Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 136) in die BDO aufgenommene Tilgungsvorschrift des § 103 a neugefaßt. Er hat die geltend gemachten Bedenken geprüft, daß eine Tilgung von Disziplinarmaßnahmen gegen den Grundsatz der Vollständigkeit der Personalakten verstoße und eine Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Beamten erschwere. Der Ausschuß ist weiter der Behauptung nachgegangen, daß die gegenwärtige Tilgung in Form von Schwärzungen oder Herausnahme von Blättern aus den Personalakten entstellenden Gerüchten unter Kollegen und Vorgesetzten Tür und Tor öffne, ohne daß sie noch auf ihren Wahrheitsgehalt hin geprüft werden könnten.

Der Ausschuß hat gleichwohl an der Tilgung von Disziplinarmaßnahmen festgehalten, weil es ihm bei Abwägung aller Umstände nicht als richtig erschienen ist, solche Eintragungen in den Personalakten zu belassen. Dem Beamten soll bei seinem weiteren Werdegang aus einer verhältnismäßig geringfügigen und länger zurückliegenden Disziplinarmaßnahme im allgemeinen kein Nachteil mehr erwachsen. Der Ausschuß hat deshalb in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich bestimmt, daß eine solche Maßnahme bei späteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden darf. Die über die Disziplinarmaßnahme entstandenen Vorgänge müssen aus den Personalakten entfernt und vernichtet werden. Der Ausschuß hält die Vernichtung derartiger Vorgänge auch im Interesse des Dienstvorgesetzten für geboten, um diesem den möglichen Vorwurf zu ersparen, er verwende disziplinäre Vorgänge nach deren Tilgung zum Nachteil des Beamten.

Gegenüber dem Entwurf hat der Ausschuß auch die Maßnahme der Gehaltskürzung in die Tilgung einbezogen, dabei allerdings die Tilgungsfristen für leichte und mittelschwere Maßnahmen zeitlich abgestuft.

Nach Absatz 4 ist an die Stelle eines bloßen Auskunftsverweigerungsrechts eine echte Beseitigung des Makels der Disziplinarmaßnahme getreten.

Durch Absatz 5 sind mißbilligende Äußerungen und alle Fälle der Einstellung des Verfahrens in die Tilgung einbezogen, weil sie gegenüber den von der Tilgungsvorschrift erfaßten Disziplinarmaßnahmen ein Minus darstellen und wegen ihres disziplinarrechtlichen Charakters nicht außer Betracht bleiben können.

Zu Nummern 119, 120 (§§ 105 bis 105 c)

Der Ausschuß hat den bisherigen Abschnitt VII (VIII neu) — Verfahren in besonderen Fällen — neu geordnet.

Das Verfahren über die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge bei Fernbleiben vom Dienst ist in § 105 beibehalten worden. Das bisher in § 105 Abs. 4 behandelte gerichtliche Verfahren bei Bestehen eines Streites über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung ist aus § 105 herausgelöst und in einem neu angefügten § 105 a geregelt worden. Der Ausschuß hat weiter in den neu eingefügten §§ 105 b, 105 c Vorschriften über das Verfahren bei nachträglichem Eintritt der Voraussetzungen des § 10 a und über die Nachprüfung solcher schriftlicher Mißbilligungen geschaffen, in denen dem Beamten ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird.

Zu § 105

In Absatz 1 des Entwurfs sind die Sätze 3 und 4 gegenstandslos geworden, weil der Ausschuß sich in den Fällen der Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge nach § 73 Abs. 2, § 163 des Bundesbeamtengesetzes für ein zweistufiges Verfahren entschieden hat. Eine weitere Neuregelung enthält Absatz 3, mit dem die aufschiebende Wirkung des Antrages an das Bundesdisziplinargericht eingeführt wird. In Anknüpfung an § 80 VwGO soll zugleich die Möglichkeit der sofortigen Vollziehung des Feststellungsbescheides, der Aussetzung der Vollziehung, der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht und der jederzeitigen Abänderung dieser Entscheidung eröffnet werden.

Absatz 4 ist zur Klarstellung ein neuer Satz 3 angefügt, der der Regelung in § 25 Abs. 2, § 65 Abs. 3 entspricht.

Absatz 6 legt zwingend fest, daß das Verfahren nach Absatz 1 mit einem sachgleichen Disziplinarverfahren zu verbinden ist, sobald dieses bei Gericht anhängig ist. Bei Anfechtung einer Disziplinarverfügung nach § 26 Abs. 3 erstreckt sich daher das Verfahren nach § 105 Abs. 5 auch auf die Nachprüfung der Disziplinarverfügung. Durch diese Regelung sollen getrennte sachgleiche Verfahren und damit einander widersprechende Entscheidungen vermieden werden.

Zu § 105 a

Der Ausschuß war der Ansicht, daß ein Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung zwischen der zuständigen Behörde und einem Beamten von dem Disziplinargericht entschieden werden soll, das die streitige Entscheidung erlassen hat.

Zu § 105 b

Die Vorschrift bringt eine notwendige Ergänzung des § 10 a. Danach ist eine Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn nach ihrem Erlaß die Voraussetzungen des § 10 a eintreten.

Zu § 105 c

Im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesdisziplinarhofes hält es der Ausschuß für notwendig, im Gesetz selbst klarzustellen, daß eine schriftliche Mißbilligung in entsprechender Anwendung des § 26 der Beschwerde an den höheren Dienstvorgesetzten und der gerichtlichen Nachprüfung insoweit unterliegt, als dem Beamten darin ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird.

Zu Nummer 124 (§ 111 a)

Der Wegfall der Herabsetzung des Ruhegehalts hat eine entsprechende Änderung in Absatz 3 der Entwurfsfassung zur Folge.

Zu Artikel II**Zu § 1**

Die Artikel 6, 8 und 10 sind der veränderten Fassung von §§ 26, 11 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 29 Abs. 2 angepaßt worden.

Die Bezugnahme in Artikel 12 auf die Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen vom 23. November 1950 ist durch die neue Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 5. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1573) überholt. Die neue Anordnung regelt die Zuständigkeit bei der Vorbereitung von Gnadenentscheidungen abschließend. Der Ausschuß hat daher Artikel 12 als entbehrlich gestrichen. Nach Wegfall dieser Bestimmung war in Artikel 13 neu zu bestimmen, welche Stelle Aussagegenehmigungen für Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte zu erteilen hat, wenn für diese Personen ein Dienstvorgesetzter oder letzter Dienstvorgesetzter nicht vorhanden ist.

Zu § 2 (§ 77 Abs. 1 BBG)

Der Ausschuß hat § 77 Abs. 1 BBG einen neuen Satz 2 angefügt. Er verfolgt damit in Übereinstimmung mit Nr. 2 der Drucksache V/313 den Zweck, den Tatbestand des Dienstvergehens im Bereich außerdienstlichen Verhaltens einzuschränken; denn es besteht keine Notwendigkeit, eine Verfehlung als Dienstvergehen zu würdigen und disziplinar zu verfolgen, wenn sie die Amtsstellung des Beamten oder das Ansehen des Beamtentums nicht we-

sentlich beeinträchtigt. Dies gilt vor allem für eine Vielzahl von Straßenverkehrsdelikten. Richtungweisend hat zwar schon der Bundesdisziplinarhof in seinem Beschluß vom 31. Dezember 1965 — II DV 1/65 — in einem solchen Fall die Annahme eines Dienstvergehens verneint, wenn die Schuld des Beamten gering ist und keine erschwerende Umstände hinzutreten. Dem Ausschuß erschien es jedoch angezeigt, der rechtlichen Unsicherheit, die sich für den Beamten aus der bisherigen Disziplinarpraxis ergibt, durch verschärfte Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen des außerdienstlichen Dienstvergehens entgegenzuwirken. Die neue Bestimmung hebt die Bedeutung der Umstände des Einzelfalles besonders hervor und sieht als Dienstvergehen nur noch ein Verhalten an, das in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen, die der Beruf des Beamten erfordert, in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Mit dieser mehrfachen Einschränkung meint der Ausschuß auch der Tatsache Rechnung tragen zu sollen, daß die Veränderungen unserer Gesellschaftsstruktur und der technischen Umwelt die Stellung des Beamten in der sozialen Gemeinschaft gegenüber früher gewandelt haben und daher die Frage, wann eine Vertrauens- und Ansehensschädigung durch ein außerdienstliches Verhalten des Beamten als Dienstvergehen zu verfolgen ist, anders als bisher gesehen werden muß.

Zu § 2 a

Die unter § 2 a vorgenommenen Änderungen sind durch Artikel I Nr. 1 Buchstabe d und Artikel II § 2 Nr. 3 Buchstabe a bedingt.

Zu § 4

Der Ausschuß hat es für zweckmäßig gehalten, die Vorschriften über die Wehrdienstsenate nicht in die Verwaltungsgerichtsordnung einzufügen, sondern in der Wehrdisziplinarordnung zu belassen.

Die Änderung des § 58 Abs. 2 WDO hat nur redaktionelle Bedeutung.

Die Ergänzung des § 59 Abs. 2 WDO dient der Klarstellung.

Zu § 6

Nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes ist für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Bundesrechnungshofes einschließlich seines Präsidenten das Dienstgericht des Bundes zuständig. Nicht geregelt ist, wer bei diesem Gericht die Einleitung eines Verfahrens gegen den Präsidenten beantragen kann. Dieses Recht soll nunmehr dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeräumt werden.

Zu § 7

Die in Nr. 2 vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 4 VwGO stellt sicher, daß dem Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts sämtliche Senatspräsidenten angehören.

Durch Nr. 5 wird die Beteiligung des Oberbundesanwalts an Verfahren vor den Disziplinar- und Wehrdienstsenaten ausgeschlossen. Seine Beteiligung an Verfahren vor dem Großen Senat wird hierdurch nicht berührt; sie dürfte jedoch, soweit dort ausschließlich über disziplinarrechtliche und wehrdisziplinarrechtliche Angelegenheiten verhandelt wird, wegen der Beteiligung des Bundesdisziplinaranwalts und Wehrdisziplinaranwalts (vgl. Artikel I Nr. 35 und Artikel II § 4 Nr. 3) in der Praxis entbehrlich sein.

Zu §§ 9 und 9 a

Der Ausschuß hat es nicht für zweckmäßig gehalten, die in § 9 Nr. 2 genannten Vorschriften über die Bildung des Präsidialrats durch zusätzliche Bestimmungen für die Senate des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen.

Die Änderungen unter § 9 Nr. 3 und 4 sowie § 9 a dienen der Anpassung an die Neufassung des Katalogs der Disziplinarmaßnahmen in der Bundesdisziplinarordnung.

Zu § 10

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst ist in neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht worden. Der Neufassung wird durch die Änderung des § 10 Rechnung getragen. Zugleich werden die Disziplinarvorschriften des Gesetzes den Änderungen der Bundesdisziplinarordnung angepaßt.

Zu § 11

Der neu anzufügende § 72 b Abs. 2 G 131 stellt in Satz 1 in Anlehnung an § 1232 Abs. 4 RVO, § 9 Abs. 4 AnVG die Nachversicherung derjenigen Personen sicher, die ihr Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung nach dem G 131, vor allem durch disziplinargerichtliches oder strafgerichtliches Urteil, verlieren. Die bisherige Absicht, die Frage durch sinngemäße Anwendung des § 72 b G 131 und der erwähnten sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu lösen, hat sich nicht verwirklichen lassen. Deshalb ist die neue, an die Grundsätze des § 72 G 131 angepaßte Vorschrift notwendig. § 72 b Abs. 2 Satz 2 enthält eine Regelung für entsprechend wiederverwendete Personen hinsichtlich der vor dem 9. Mai 1945 liegenden, für die Nachversicherung nach § 72 G 131 erheblichen Zeiten.

Zu Artikel III

Zu § 3

Die Vorschrift ist nur redaktionell geändert, weil gegenüber dem Entwurf der Begriff der Verwaltungsrechtssenate weggefallen ist. Unberührt bleibt § 58 Abs. 3 WDO (vgl. Artikel II § 4 Nr. 2), der für die Übertragung des Richteramtes bei den Wehrdienstsenaten und für die Bestellung von Richtern der Disziplinarsenate zu zeitweiligen Mitgliedern der Wehrdienstsenate besondere Vorschriften enthält.

Zu § 7

Der Ausschuß ist bei dieser Überleitungsvorschrift davon ausgegangen, daß in aller Regel die Nachversicherung für den Betroffenen günstiger ist als die nach dem geltenden Recht mögliche Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit. Da künftig ein Unterhaltsbeitrag nur noch auf begrenzte Zeit bewilligt werden kann (vgl. § 64), war eine Angleichung für den Personenkreis notwendig, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen solchen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit erhält.

Der Ausschuß ist dabei in Anlehnung an den Entwurf nicht den Weg der generellen Nachversicherung gegangen. Er hat vielmehr bestimmt, daß diejenigen Verurteilten, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben oder arbeits- oder berufs unfähig sind (gemeint ist hier auch erwerbsunfähig im Sinne von § 1247 RVO), auf Antrag einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Rente erhalten, die sie im Falle der Nachversicherung erhalten würden. Für die Fälle, in denen der Unterhaltsbeitrag entzogen wurde, ist eine entsprechende Neubewilligung vorgesehen. Auch den Hinterbliebenen steht im Todesfalle des Verurteilten ein Antragsrecht, sei es auf Anpassung oder Neubewilligung, zu.

Eine entsprechende Regelung ist für Ruhestandsbeamte vorgesehen, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt und nicht nachversichert worden sind.

Zu Artikel IV a

Da die Vorschriften wehrrechtlichen Inhalts nicht mit der üblichen Berlin-Kausel versehen werden können, ist eine Sonderregelung für Berlin unter Artikel IV a eingefügt worden.

Bonn, den 28. April 1967

Gscheidle Schlager
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/325 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache V/313 — durch die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache V/ 325 — als erledigt zu betrachten;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
4. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

- a) zu prüfen, inwieweit die Disziplinargerichtsorganisation und das disziplinargerichtliche Verfahren in Bund und Ländern weiter vereinfacht und einheitlich geregelt werden können (Einbau der Disziplinargerichte in die allgemeinen Verwaltungsgerichte, einheitliche Verfahrensordnung für Bundes- und Landesbeamte, Rahmenvorschriften für das materielle Disziplinarrecht),
- b) dem Deutschen Bundestag zu gegebener Zeit einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bonn, den 28. April 1967

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen
Vorsitzender

Gscheidle, Schlager
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung

— Drucksache V/325 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung der
Bundesdisziplinarordnung**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung und Ergänzung
der Bundesdisziplinarordnung**

Artikel I

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), wird wie folgt geändert *und ergänzt*:

Die Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

- a) die Bezeichnung „Bundesdisziplinargericht“ durch die Bezeichnung „Disziplinargericht“,
- b) die Bezeichnung „Bundesdisziplinarkammer“ durch die Bezeichnung „Bundesdisziplinargericht“,
- c) die Bezeichnung „Bundesdisziplinarhof“ durch die Bezeichnung „Bundesverwaltungsgericht“,

soweit sich *nicht nachfolgend etwas* anderes ergibt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit nach den §§ 120 oder 177 Abs. 2

1. Es werden ersetzt:

- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**

d) die Bezeichnung „Disziplinarstrafe“ durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahme“,

e) die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Beamter“,

soweit sich **aus diesem Gesetz nichts** anderes ergibt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit nach den §§ 120 oder 177 Abs. 2

Entwurf

des Bundesbeamtengesetzes, Übergangsgebühren nach § 17 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder für die Dauer einer Erwerbsbeschränkung Unterhaltsbeiträge nach den §§ 142 oder 177 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach den §§ 19 oder 20 des Bundespolizeibeamtengesetzes beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte; ihre Bezüge *gelten* als Ruhegehalt. Das gleiche gilt für frühere Beamtinnen, die eine ihnen nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes zustehende Abfindung noch nicht oder nur teilweise erhalten haben oder denen eine Abfindungsrente nach § 153 des Bundesbeamtengesetzes zugesichert ist oder gewährt wird.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

1. ein Beamter wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
2. ein Ruhestandsbeamter
 - a) wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
 - b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung (§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Verhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem *früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten* gelten *hierbei* die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Bundesbeamtengesetzes, Übergangsgebühren nach § 17 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder für die Dauer einer Erwerbsbeschränkung Unterhaltsbeiträge nach den §§ 142 oder 177 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach den §§ 19 oder 20 des Bundespolizeibeamtengesetzes beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt. Das gleiche gilt für frühere Beamtinnen, die eine ihnen nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes zustehende Abfindung noch nicht oder nur teilweise erhalten haben oder denen eine Abfindungsrente nach § 153 des Bundesbeamtengesetzes zugesichert ist oder gewährt wird.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) *unverändert*

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit **oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps** gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen **Dienstverhältnis** begangen hat; auch bei einem aus einem **solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen** gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.“

4. *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen."

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das *keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße* gerechtfertigt hätte, mehr als *fünf* Jahre verstrichen, so ist eine *Bestrafung* nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen oder einer als Dienstvergehen geltenden *Handlung, die eine schwerere Disziplinarstrafe als Geldbuße, aber nicht die Höchststrafe oder die für den Beschuldigten nächstniedrigere Disziplinarstrafe* rechtfertigen, mehr als *fünf* Jahre verstrichen, so ist eine *Bestrafung* nur zulässig, wenn vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren *wegen der Dienstpflichtverletzung* eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen *derselben Tat* ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Kürzung des Ruhegehalts“ die Worte „Herabsetzung des Ruhegehalts“ eingefügt.
b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen Ruhestandsbeamte sind nur die Aberkennung, die Herabsetzung und die Kürzung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig.

(4) Gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf sind nur Warnung, Verweis und Geldbuße als Disziplinarstrafen zulässig.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

8. In § 6 Satz 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:



„§ 3 a

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das **höchstens eine** Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als **zwei** Jahre verstrichen, ist eine **Verfolgung** nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen oder einem als Dienstvergehen geltenden **Verhalten, das eine Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts** rechtfertigt, mehr als **drei** Jahre verstrichen, ist eine **Verfolgung** nur zulässig, wenn vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.

(3) Ist vor Ablauf der Frist wegen **desselben Sachverhalts** ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt."

6. § 4 erhält folgende Fassung:



„§ 4

- (1) Disziplinarmaßnahmen sind:

Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig."

7. § 5 erhält folgende Fassung:



„§ 5

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen."

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beamtenverhältnis“ durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt. Der Klammerzusatz wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Wartestand oder“ sowie „Wartegeld oder“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stirbt der Bestrafte, so werden das Sterbegeld sowie das Witwen- und Waisengeld nicht gekürzt.“

d) Er wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt.“

10. § 7 b wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bestrafte darf solange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder in die er aufgerückt wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht infolge vorläufiger Dienstenthebung geruht hätte (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes).“

11. § 7 c wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Bestrafte darf nur bei besonderer Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.“

8a. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung (§§ 158 ff. des Bundesbeamtengesetzes) die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt.

(3) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.“

10. §§ 7 a und 7 b werden gestrichen

11. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1, Satz 2 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgender Satz: „Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt, oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die Herabsetzung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände. Durch die Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte die Versorgungsbezüge nach einer niedrigeren Dienstaltersstufe oder nach einem Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt; §§ 7 b und 7 c gelten sinngemäß.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände. Sie bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beschuldigte bei Eintritt in den Ruhestand im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst bekleidet hat.“

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter, Richter des Bundes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter, Richter des Bundes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

11a. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Bestrafte“ durch
◆ das Wort „Beamte“ ersetzt.

12. § 9 erhält folgende Fassung:



„§ 9

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der **Ruhestandsbeamte** sich noch im Dienst befände. Sie bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der **Beamte** bei Eintritt in den Ruhestand im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst bekleidet hat.“

13. § 10 erhält folgende Fassung:



„§ 10

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter, Richter des Bundes, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder **berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps** gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter, Richter des Bundes, Berufssoldat, Soldat auf Zeit **oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps** gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt Absatz 1 entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. § 11 erhält folgende Fassung:
- „§ 11
- Die Disziplinarbefugnisse werden von den zuständigen Behörden und Dienstvorgesetzten sowie den für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren zuständigen Disziplinargerichten ausgeübt.“
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird gestrichen.
16. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
- (1) Ist gegen den *eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen* die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es *muß* aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso *muß* ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.
- (2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen *gerichtlichen* Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
- 13a. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:
- ◆ „§ 10 a
- Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamten-tums zu wahren.“
11. § 11 erhält folgende Fassung:
- ◆ „§ 11
- (1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und Disziplinargerichten ausgeübt.
- (2) Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde zuständig ist.“
15. § 12 erhält folgende Fassung:
- ◆ „§ 12
- Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Beamte gelten auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“
16. § 13 erhält folgende Fassung:
- ◆ „§ 13
- (1) Ist gegen den **Beamten** die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, kann **wegen derselben Tatsachen** ein Disziplinarverfahren eingeleitet **werden**; es **ist** aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso **ist** ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.
- (2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen **gesetzlich geordneten** Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

Entwurf

(3) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des *Beschuldigten* liegen. Einem Verlangen des Bundesdisziplinaranwalts auf Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens hat die Einleitungsbehörde zu entsprechen. Der *Beschuldigte* kann gegen die eine Aussetzung *anordnende Entscheidung* der Einleitungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; das Bundesdisziplinargericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen *einen Aussetzungsbeschluß* des Bundesdisziplinargerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) *Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.*

17. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils, auf denen *die Entscheidung des Strafgerichts* beruht, sind *bei allen Disziplinarmaßnahmen, die denselben Sachverhalt zum Gegenstand haben*, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer, den Bundesdisziplinaranwalt und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder *übereinstimmend* bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen *gerichtlichen* Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne *daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.*

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens *wird nicht dadurch gehin-*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des **Beamten** liegen. **Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.** Einem Verlangen des Bundesdisziplinaranwalts auf Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens hat die Einleitungsbehörde zu entsprechen.

(4) Der **Beamte** kann gegen eine Aussetzung **durch die** Einleitungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; das Bundesdisziplinargericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen **eine Aussetzung durch das Bundesdisziplinargericht kann der Bundesdisziplinaranwalt oder der Beamte** Beschwerde **beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.**

(5) **Wird der Beamte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand des strafgerichtlichen Urteils waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.**

17. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils, auf denen **das Urteil** beruht, sind **im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat**, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer, den Bundesdisziplinaranwalt und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder **mit Stimmenmehrheit** bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen **gesetzlich geordneten** Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne **nochmalige Prüfung** zugrunde gelegt werden.“

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) **Der** Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens **steht nicht entgegen**, daß

Entwurf

dert, daß der *Beschuldigte* infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 29) einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des *Beschuldigten* in dem Verfahren. *Die Einleitungsbehörde kann den Antrag auch stellen, wenn der Beschuldigte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.* Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend."

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer, dem Bundesdisziplinaranwalt und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte, der Untersuchungsführer *oder der Bundesdisziplinaranwalt* um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung; soweit der Untersuchungsführer zur Vereidigung befugt ist (§ 46 Satz 1), hat das Amtsgericht seinem Ersuchen um Vereidigung zu entsprechen."

20. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urschrift“ die Worte „oder Übersendung einer beglaubigten Abschrift“ eingefügt.

21. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung zu belehren.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der **Beamte** verhandlungsunfähig **oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.**

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des **Beamten** in dem Verfahren. Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend."

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer, dem Bundesdisziplinaranwalt und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte **oder** der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung; soweit der Untersuchungsführer zur Vereidigung befugt ist (§ 46 Satz 1), hat das Amtsgericht seinem Ersuchen um Vereidigung zu entsprechen."

19a. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „Gefahr im Verzug oder wenn der Eid“ durch die Worte „sie zur Sicherung des Beweises oder“ ersetzt.

20. un verändert

21. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung **schriftlich** zu belehren.

Entwurf

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres *seit* Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Anfechtung nicht *gegeben* sei.“

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.“

23. § 21 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen).

(2) *Im Zuge der Vorermittlungen* sind die belastenden sowie die entlastenden und die für die *Strafbemessung* bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dem *Beschuldigten* ist *Gelegenheit zur Stellungnahme* zu den ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu geben. Der *Beschuldigte* kann sich *mündlich oder schriftlich äußern*; er ist *hierauf hinzuweisen*. Die *mündliche Äußerung* erfolgt unter *Aufnahme einer Niederschrift in Abwesenheit des Bundesdisziplinaranwalts und des Verteidigers*. Auf *Verlangen* ist dem *Beschuldigten* eine *Abschrift der Niederschrift auszuhändigen*. Soweit es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes *geschehen kann*, ist dem *Beschuldigten* zu gestatten, die *in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen*.

(3) Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem *Beschuldigten* und dem Bundesdisziplinaranwalt bekanntzugeben. Der *Beschuldigte* kann beantragen, daß *weitere Vorermittlungen vorgenommen* werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der *Beschuldigte* ist abschlie-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres **nach** Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Anfechtung nicht **möglich** sei.“

22. un verändert

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). **Dabei** sind die belastenden, die entlastenden und die für die **Bemessung der Disziplinarmaßnahme** bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) **Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Anhörung, einen Verteidiger zu befragen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Beamten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.**

(3) Dem **Beamten** ist zu gestatten, die **Vorermittlungsakten** und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit **dies** ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes **möglich ist**.

(4) Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem **Beamten** und dem Bundesdisziplinaranwalt bekanntzugeben. Der **Beamte** kann **weitere Ermittlungen** beantragen. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der **Beamte** ist abschließend zu hören; Absatz 2 Satz 4 **findet Anwendung. Vom**

Entwurf

ßend zu hören. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ermittlungen“ durch das Wort „Vorermittlungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 28 a Satz 3 bis 7 gilt sinngemäß.“

25. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine *Strafgewalt* für ausreichend, *so verhängt er eine Disziplinarstrafe*. Andernfalls leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein oder führt die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten *oder der Einleitungsbehörde* herbei.“

26. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) *Warnung*, Verweis und Geldbuße können *auch* durch Disziplinarverfügung verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu *Warnungen und* Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

Sind einem der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstvorgesetzten nach § 29 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen, so kann dieser Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrage verhängen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstimmen oder ausschließen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beginn der abschließenden Anhörung an dem Bundesdisziplinaranwalt und dem Verteidiger bei jeder Anhörung des Beamten die Anwesenheit zu gestatten.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beamten und dem Bundesdisziplinaranwalt mit.“

25. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine **Disziplinarbefugnis** für ausreichend, **erläßt er eine Disziplinarverfügung**. Andernfalls leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein oder führt die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbei.“

26. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Durch Disziplinarverfügung können **nur** Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

Entwurf

27. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen ist.“

28. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte: „oder Eröffnung“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „eingelegt wird“ durch das Wort „eingeht“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, so gilt § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung nach Absatz 3 kann der Beschuldigte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich einzureichen und zu begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten *sinngemäß*. Der Dienstvorgesetzte, der die *Beschwerdeentscheidung* erlassen hat, legt den Antrag mit seiner

Beschlüsse des 6. Ausschusses

27. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Dienstbehörden kann die Zeichnungsbefugnis einem Abteilungsleiter übertragen werden.

(2) Die Disziplinarverfügung ist dem Beamten zuzustellen und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.“

28. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren oder dem von der obersten Dienstbehörde allgemein bestimmten Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, gilt § 21 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung oder die Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde kann der Beamte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich einzureichen und zu begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten **entsprechend**. Der Dienstvorgesetzte, der die **angefochtene Entscheidung** erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundesdisziplinargericht vor. **Das Gericht gibt dem Beamten** Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern.

(4) Das Bundesdisziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. **Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** Das **Gericht** kann die Disziplinarverfügung aufrecht erhalten, aufheben oder **zugunsten des Beamten** ändern. **Es kann das Disziplinarverfahren mit**

Entwurf

Stellungnahme dem Bundesdisziplinargericht vor. *Dieses hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern. Das Bundesdisziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Das Bundesdisziplinargericht kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.*"

29. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. *Eine Entscheidung zum Nachteil des Beamten* oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist oder, wenn nach Erlaß *der Disziplinarverfügung im strafgerichtlichen Verfahren* ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vor der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 2 und, außer im Falle des § 30 d, vor der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 21 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

30. § 28 Abs. 1 wird § 28.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts auch einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.“

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Bestätigt das Bundesdisziplinargericht im Falle des § 26 Abs. 4 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach § 26 Abs. 4 Satz 5 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Beamten nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde **oder im Falle des § 30 d die Einleitungsbehörde** auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. **Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe** oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist, oder wenn nach **ihrem** Erlaß **wegen desselben Sachverhalts** ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung **nach** Absatz 2 Satz 2 **ist**, außer im Falle des § 30 d, **der Beamte zu hören.** § 21 Abs. 2 **bis 4** gilt entsprechend.“

30. unverändert

Entwurf

31. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.



32. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde *die Einleitung* ab, hat sie *ihm* bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag *des Beamten* hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine *Disziplinarstrafe* aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, so kann der Beamte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen, *ob ein Dienstvergehen vorliegt*. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich einzureichen und zu begründen. *Das Gericht entscheidet endgültig durch Beschluß.* § 26 Abs. 4 Satz 5 und 8 gilt entsprechend.“

33. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einleitungsbehörden sind

1. für Beamte, hinsichtlich deren der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, mit Ausnahme der unter den Nummern 3 und 4 bezeichneten, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Bundesbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen,
2. für andere Beamte, mit Ausnahme der unter den Nummern 3 und 4 bezeichneten, die für die Ernennung zuständigen Behörden,
3. für Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die der für die Aufsicht zuständige Bundesminister im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmt,
4. für die Beamten der Deutschen Bundesbahn mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Ausübung des Ernennungsrechts auf andere Behörden weiter übertragen worden ist, der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

31. unverändert

32. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:



„§ 28 a

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde **den Antrag** ab, hat sie **dem Beamten** bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine **Disziplinarmaßnahme** aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann der Beamte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats **nach Zustellung der Entscheidung** schriftlich einzureichen und zu begründen. § 26 Abs. 4 Satz 1 **bis 3 und 6** gilt entsprechend.“

33. § 29 wird wie folgt geändert:



a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

Soweit für Beamte eine für die Dienstaufsicht zuständige oberste Bundesbehörde nicht vorhanden ist, bestimmt der Bundespräsident die zuständige Einleitungsbehörde. Wenn die Einleitungsbefugnis nicht gesetzlich besonders geregelt ist, können die obersten Bundesbehörden auch für die unter Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten, ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten die ihnen zustehende Befugnis als Einleitungsbehörde auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen oder die diesen zustehende Befugnis allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen; dasselbe gilt entsprechend für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei einem nicht wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten und“ sowie „in den Wartestand oder“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

34. § 30 wird wie folgt geändert:



In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

35. § 30 a erhält folgende Fassung:

„§ 30 a

Der Bundesdisziplinaranwalt hat die Aufgabe, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse des öffentlichen Dienstes und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen."

36. § 30 b erhält folgende Fassung:



„§ 30 b

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Er ist bei Ausübung seiner Befugnisse an die Weisungen der Bundesregierung gebunden, die der Bundesminister des Innern im Benehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde herbeiführt.

(2) Der Bundesdisziplinaranwalt kann, um seine Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, bei den Einleitungsbehörden von diesen vorgeschlagene geeignete Beamte als Beauftragte bestellen; sie müssen die Befähigung zum Rich-

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beamte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beamten nicht berührt.“

- c) unverändert

34. unverändert

35. § 30 a erhält folgende Fassung:



„§ 30 a

Der Bundesdisziplinaranwalt hat die Aufgabe, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse des öffentlichen Dienstes und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. **Er und** seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen."

36. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

teramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Bundesdisziplinaranwalts gebunden."

37. § 30 d Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf sein Ersuchen sind ihm die Akten, die für die Beurteilung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, sowie die Personalakten vorzulegen."

38. § 30 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Der Verteidiger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden, *der gewählte Verteidiger nur dann, wenn die Wahl angezeigt worden ist*. Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts, die dem *Beschuldigten* zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Beamtengewerkschaften mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in § 37 a Nr. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören. Vor *den Beamtendisziplinarsenaten* des Bundesverwaltungsgerichts ist *als Verteidiger* nur zugelassen, wer zu *den in Satz 1 genannten Personen gehört* und die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt."

36a. § 30 c wird gestrichen.

37. § 30 d erhält folgende Fassung:

„§ 30 d

Der Bundesdisziplinaranwalt kann die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beantragen, wenn im Verfahren voraussichtlich auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird; dem Antrag ist zu entsprechen. Auf sein Ersuchen sind ihm die Akten, die für die Beurteilung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, sowie die Personalakten vorzulegen."

38. § 30 e erhält folgende Fassung:

„§ 30 e

(1) Der Beamte kann sich im Disziplinarverfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 105 bis 105 c und des § 107. Der Verteidiger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts, die dem **Beamten** zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden. **Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beamten.**

(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Beamtengewerkschaften mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in § 37 a Nr. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören; vor **dem** Bundesverwaltungsgericht ist nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt."

Entwurf

39. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Disziplinargerichte sind das Bundesdisziplinargericht und das Bundesverwaltungsgericht (*Beamendisziplinarsenate*).“

40. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Das Bundesdisziplinargericht wird mit dem Sitz in Frankfurt (Main) errichtet.

(2) Bei dem Bundesdisziplinargericht werden Kammern mit örtlichem Zuständigkeitsbereich gebildet. *Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung die Bezirke der Kammern; eine Änderung der Bezirke kann nur für den Beginn eines Geschäftsjahres vorgenommen werden.* Die Sitzungen der Kammern finden in der Regel innerhalb ihrer *Kammerbezirke* statt.

(3) Bei dem Bundesdisziplinargericht wird eine Hauptgeschäftsstelle errichtet. Der Bundesminister des Innern kann daneben für die Kammern am Ort ihrer regelmäßigen Sitzungen Nebengeschäftsstellen errichten; er kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmen, daß andere Dienststellen des Bundes die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf dafür zur Verfügung stellen.“

41. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Ort liegt, der bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dienstlicher Wohnsitz des *Beschuldigten* war. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Kammer zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch der *Bundesminister, zu dessen Geschäftsbereich diese Beamten gehören, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern* durch Rechtsverordnung die Kammer als zuständig bezeichnen, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegt.

(2) Bei Ruhestandsbeamten ist der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. Liegt dieser außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Kammer zuständig.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

39. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Disziplinargerichte sind das Bundesdisziplinargericht und das Bundesverwaltungsgericht.“

40. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Das Bundesdisziplinargericht wird mit Sitz in Frankfurt (Main) errichtet.

(2) Beim Bundesdisziplinargericht werden Kammern mit örtlichem Zuständigkeitsbereich gebildet. **Die Bezirke der Kammern werden durch Beschluß des Präsidiums des Bundesdisziplinargerichts bestimmt; sie können nur zum Beginn eines Geschäftsjahres geändert werden.** Die Sitzungen der Kammern finden in der Regel innerhalb ihrer **Bezirke** statt.

(3) unverändert

41. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Orte liegt, der **bei Zustellung der Disziplinarverfügung oder** bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dienstlicher Wohnsitz des **Beamten** war. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Kammer zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch der Bundesminister des Innern **im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde** durch Rechtsverordnung die Kammer als zuständig bezeichnen, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegt.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

42. § 34 erhält folgende Fassung:



„§ 34

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Kammern entscheidet auf Antrag einer Kammer das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts durch Beschluß.“

43. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Das Bundesdisziplinargericht besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und weiteren Richtern.

(2) *Bei dem* Bundesdisziplinargericht können auch Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(3) *Bei dem* Bundesdisziplinargericht wirken ehrenamtliche Richter (Beamtenbeisitzer) mit. Sie müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein.“

44. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a bis 35 c eingefügt:

„§ 35 a

(1) Der Präsident des Bundesdisziplinargerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Bundesdisziplinargericht ist der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

§ 35 b

Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein Direktor als ständiger Vertreter bestellt ist, der dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste Direktor.

§ 35 c

(1) Das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts besteht aus dem Präsidenten, *den drei dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder dem Lebensalter nach ältesten* Direktoren und dem dem Dienstalder, *bei gleichem Dienstalder dem Lebensalter nach ältesten* weiteren Richter.

(2) Das Präsidium entscheidet *nach* Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“

45. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Der Bundesminister des Innern stellt für jeweils vier Kalenderjahre für jede Kammer

42. unverändert

43. § 35 erhält folgende Fassung:



„§ 35

(1) unverändert

(2) **Beim** Bundesdisziplinargericht können auch Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(3) **Beim** Bundesdisziplinargericht wirken Beamtenbeisitzer **als** ehrenamtliche Richter mit. Sie müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein.“

44. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a bis 35 c eingefügt:



„§ 35 a

unverändert

§ 35 b

unverändert

§ 35 c

(1) Das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts besteht aus dem Präsidenten **als Vorsitzenden, den** Direktoren und dem dem Dienstalder nach ältesten weiteren Richter.

(2) Das Präsidium entscheidet **mit** Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“

45. § 36 erhält folgende Fassung:



„§ 36

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

eine Liste von Beamten mit dem dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk auf, aus der die Beamtenbeisitzer auszulosen sind. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können für die Aufnahme von Beamten in die Listen Vorschläge machen. In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. Der Bundesminister des Innern über-sendet die Listen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesdisziplinargericht.

(2) Aus den in den Listen *enthaltenen* Beamten, die vom Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost worden sind (§ 43 Abs. 2), werden durch zwei vom Präsidium des Bundesdisziplinargerichts bestimmte Direktoren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für dessen Dauer für jede Kammer rechtskundige und andere Beamtenbeisitzer ausgelost und in der Reihenfolge der Auslosung in Jahreslisten eingetragen. Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung von Beamtenbeisitzern sind Ersatzbeisitzer auszulosen und in Hilfslisten einzutragen. Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Beamtenbeisitzer von ihrer Auslosung in Kenntnis.

(3) Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer ist unter Berücksichtigung von § 37 Abs. 4 Satz 3 die Reihenfolge einzuhalten, die sich aus der Eintragung in die Jahreslisten ergibt. Wird die Auslosung weiterer Beamtenbeisitzer erforderlich, ist sie nur für den Rest des Kalenderjahres vorzunehmen.

(4) Die Beamtenbeisitzer sind bei der ersten Dienstleistung von den Vorsitzenden der Kammer auf die gewissenhafte Führung des Amtes zu verpflichten. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Verpflichtung gilt für das Kalenderjahr.

(5) § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) bleibt unberührt."

46. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, deren Vorsitz er übernimmt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen

(2) Aus den in den Listen **genannten** Beamten, die vom Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost worden sind (§ 41 Abs. 3), werden durch zwei vom Präsidium des Bundesdisziplinargerichts bestimmte Direktoren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für dessen Dauer für jede Kammer rechtskundige und andere Beamtenbeisitzer ausgelost und in der Reihenfolge der Auslosung in Jahreslisten eingetragen. Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung von Beamtenbeisitzern sind Ersatzbeisitzer auszulosen und in Hilfslisten einzutragen. Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Beamtenbeisitzer von ihrer Auslosung in Kenntnis.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

46. § 37 erhält folgende Fassung:



„§ 37

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, deren Vorsitz er übernimmt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen

Entwurf

Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren *nach* Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dem Vorsitzenden einer Kammer kann zugleich der Vorsitz in höchstens zwei weiteren Kammern übertragen werden.

(2) Das Präsidium bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Mitwirkung der weiteren Richter in den Kammern sowie die Vertretung der Vorsitzenden der Kammern.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder andauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

(4) Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beamtenbeisitzern. Einer der Beamtenbeisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Einer der Beisitzer soll der *Laufbahn* und möglichst dem Verwaltungszweig des *Beschuldigten* angehören.

(5) Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende nach Anhörung des Bundesdisziplinaranwalts durch Beschluß einen weiteren Richter heranziehen (erweiterte Besetzung), wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist. Die Kammern entscheiden im Falle der erweiterten Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem weiteren Richter und drei Beamtenbeisitzern. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(6) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit."

47. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder *Vormund* des *Beschuldigten* oder des Verletzten ist oder *gewesen ist*,
3. mit dem *Beschuldigten* oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren **mit** Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dem Vorsitzenden einer Kammer kann zugleich der Vorsitz in höchstens zwei weiteren Kammern übertragen werden.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beamtenbeisitzern. Einer der Beamtenbeisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Einer der Beisitzer soll der **Laufbahngruppe** und möglichst dem Verwaltungszweig des **beschuldigten Beamten** angehören.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **u n v e r ä n d e r t**

47. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Ehegatte oder **gesetzlicher Vertreter** des **beschuldigten Beamten** oder des Verletzten ist oder **war**,
3. mit dem **Beamten** oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

Entwurf

4. bei der Disziplinarverfolgung des Beschuldigten in der anhängigen Sache tätig gewesen, als Zeuge vernommen worden oder als Sachverständiger tätig gewesen ist,
5. bei einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Richter, als Verfahrensbeteiligter, als Polizeibeamter oder als Sachverständiger tätig gewesen oder als Zeuge vernommen worden ist,
6. Dienstvorgesetzter des Beschuldigten oder bei der Dienststelle des Beschuldigten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt war oder ist."

48. § 38 wird wie folgt geändert:

- ◆
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beisitzern“ durch das Wort „Beamtenbeisitzern“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Kammer endgültig.“

49. § 39 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 39

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach § 60 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, ist während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen.“

50. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Amt eines Beisitzers der Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „Das Amt eines Beamtenbeisitzers“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe“ durch die Worte „zu einer schwereren Strafe als Geldbuße“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Nr. 3 wird Absatz 1 Nr. 2 und erhält folgende Fassung:
„2. in ein Amt außerhalb des Bezirks der Kammer, der er zugeteilt ist, versetzt wird oder“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.

Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.“

48. unverändert

49. unverändert

50. § 40 wird wie folgt geändert:

- ◆
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Amt eines Beamtenbeisitzers erlischt, wenn er
 1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird,
 2. in ein Amt außerhalb des Bezirks der Kammer, der er zugeteilt ist, versetzt wird oder

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) Absatz 1 Nr. 4 wird Absatz 1 Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat“.

e) In Absatz 2 wird „Nummer 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.“

b) In Absatz 2 wird „Nemer 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

51. Die Überschrift vor § 41 erhält folgende Fassung:

„Bundesverwaltungsgericht (Beamtendisziplinarsenate)“.

52. §§ 41 und 42 werden gestrichen.

Nummer 51 entfällt

52. § 41 erhält folgende Fassung:

◆
„§ 41

(1) Für Disziplinarsachen werden beim Bundesverwaltungsgericht Disziplinarsenate gebildet. Für die Gerichtsverfassung gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 4 und des § 11 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern. § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 3 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) Die Beamtenbeisitzer werden durch zwei Richter der Disziplinarsenate aus den Beamten ausgelost, die dem Bundesverwaltungsgericht als Beisitzer benannt sind (§ 36 Abs. 1). § 36 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Das Bundesverwaltungsgericht teilt dem Bundesdisziplinargericht die Namen der ausgelosten Beamten mit.

(4) Im übrigen gelten für die Disziplinarsenate die §§ 37 a bis 40 entsprechend.“

53. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Die Beamendisziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern. § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 3 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Aus den vom Bundesminister des Innern zugeleiteten Listen (§ 36 Abs. 1) werden durch zwei vom Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts bestimmte, den Beamendisziplinarse-

◆ 53. §§ 42 und 43 werden gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

naten angehörende Richter, Beamtenbeisitzer ausgelost. § 36 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Das Bundesverwaltungsgericht teilt dem Bundesdisziplinargericht die Namen der ausgelosten Beamten mit.

(3) Im übrigen gelten für die Beamtendisziplinarsenate die §§ 37 a bis 40 sinngemäß."

54. Die Überschrift vor § 44 erhält folgende Fassung:

„6. Untersuchung und Anschuldigung“

55. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser *darf* mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts *nur* abgesehen werden, wenn der *Beschuldigte* in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die *Strafbemessung* bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem *Beschuldigten* davon Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, so dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil des *Beschuldigten* nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem *Beschuldigten* und dem Bundesdisziplinaranwalt mit. Beamte können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beamtenbeisitzers nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder 3. Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben *worden ist*. Der Untersuchungsführer kann abberufen werden, wenn er *länger als zwei Monate* dienstunfähig ist.

(4) Für den Untersuchungsführer gilt § 37 a entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet das Bundesdisziplinargericht endgültig."

54. unverändert

55. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser **kann** mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts abgesehen werden, wenn der **Beamte** in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die **Bemessung einer Disziplinarmaßnahme** bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem **Beamten** davon Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil des **Beamten** nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem **beschuldigten Beamten** und dem Bundesdisziplinaranwalt mit. Beamte können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beamtenbeisitzers nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben **wird**. Der Untersuchungsführer kann **nur** abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist **und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist**.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

56. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für die Untersuchung gelten die Vorschriften über die Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung sinngemäß.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Bundesdisziplinargericht zulässig, das endgültig entscheidet.“

57. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Amtsrichters, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.“

58. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Heil- und Pflegeanstalt“ durch die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat der *Beschuldigte* nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Kammer von Amts wegen für dieses Unterbringungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu.“

c) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

59. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Der *Beschuldigte* ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den *Beschuldigten* von der Teil-

56. § 45 erhält folgende Fassung:



„§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat **bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen** einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) **Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer.** Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Bundesdisziplinargericht zulässig, das endgültig entscheidet.“

57. unverändert

58. § 48 wird wie folgt geändert:



a) unverändert

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat der **Beamte** nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, bestellt der Vorsitzende der Kammer von Amts wegen für **das** Unterbringungsverfahren einen Verteidiger.“

c) unverändert

59. § 49 erhält folgende Fassung:



„§ 49

(1) Der **Beamte** ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den **Beamten** von der Teilnahme aus-

Entwurf

nahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der *Beschuldigte* ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des *Beschuldigten* stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, *das Strafmaß* oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64) von Bedeutung sein können.“

60. § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Er kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. § 49 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

61. § 51 wird wie folgt geändert:

a) *In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Ziel“ durch die Worte „den Zweck“ ersetzt.*

b) *An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Wird der *Beschuldigte* abschließend mündlich *angehört*, so ist hierzu der Bundesdisziplinaranwalt zu laden.“

c) *In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.*

62. § 52 wird wie folgt geändert:

a) *In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird „§ 53 Abs. 3“ jeweils durch „§ 53 Abs. 1“ ersetzt.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der **Beamte** ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des **Beamten** stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, **die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme** oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64) von Bedeutung sein können. **Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.**

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist.“

60. unverändert

61. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) **Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.** Wird der **Beamte** abschließend mündlich **gehört**, ist hierzu der Bundesdisziplinaranwalt zu laden.“

Buchstabe b entfällt

c) unverändert

62. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) **Die Einleitungsbehörde hat das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht beim Bundesdisziplinargericht anhängig ist, einzustellen, wenn**

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beamte stirbt,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
 4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes eintreten,
 5. der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
 6. bei einem Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint,
 7. nach § 10 a von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen ist.
- Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 11 Abs. 2 und“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Einleitungsbehörde kann ein nach Ablauf der in § 3 a Abs. 2 genannten Frist eingeleitetes Verfahren einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung zwar für erwiesen, die Höchststrafe oder die für den Beschuldigten nächstniedrigere Disziplinarstrafe aber nicht für gerechtfertigt hält. Sie kann ein vor Ablauf der in § 3 a Abs. 2 genannten Frist eingeleitetes Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung zwar für erwiesen, die Aberkennung, Herabsetzung oder Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.“
- d) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle der Einstellung nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 28 a Satz 4 bis 7 entsprechend.“
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 *sinngemäß*.“
- b) In Absatz 2 **werden in** Satz 2 „§ 11 Abs. 2 und“ **sowie die Sätze 3 und 4** gestrichen.
- c) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle der Einstellung nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 28 a Satz 4 bis **6** entsprechend.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 **entsprechend**.“

Entwurf

63. Dem 6. Unterabschnitt des Abschnitts III werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 52 a

Beabsichtigt die Einleitungsbehörde das Verfahren *durchzuführen*, so übersendet sie dem Bundesdisziplinaranwalt die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift; diese soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen.

§ 52 b

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zustimmung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem *Beschuldigten* zugestellt (§ 53 Abs. 2), so kann er die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich *innen drei Wochen* zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt das *Bundesdisziplinargericht* eine unangemessene Verzögerung fest, so *beschließt es*, daß *innerhalb einer von ihm bestimmten Frist* entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls *lehnt* es den Antrag *ab*. Der Beschluß ist dem *Beschuldigten*, dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 13 ausgesetzt ist."

64. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren *bei dem Bundesdisziplinargericht* anhängig.

(2) Der Vorsitzende der Kammer stellt dem *Beschuldigten* eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (Absatz 3) zu und bestimmt eine Frist, *innerhalb deren* der *Beschuldigte* sich schriftlich äußern kann.

(3) Teilt der Bundesdisziplinaranwalt dem Gericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis der Bundesdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldi-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

63. Dem 6. Unterabschnitt des Abschnitts III werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 52 a

Stellt die Einleitungsbehörde das Verfahren **nicht ein**, übersendet sie dem Bundesdisziplinaranwalt die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift; diese soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen.

§ 52 b

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem **Beamten** zugestellt (§ 53 Abs. 2), kann er die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich **innerhalb eines Monats** zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt das **Gericht** eine unangemessene Verzögerung fest, **bestimmt es eine Frist**, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls **weist** es den Antrag **zurück**. Der Beschluß ist dem **Beamten**, dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) **unverändert**

64. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren **beim Bundesdisziplinargericht** anhängig.

(2) Der Vorsitzende der Kammer stellt dem **Beamten** eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (Absatz 3) zu und bestimmt eine Frist, in der der **Beamte** sich schriftlich äußern kann. **Der Beamte ist zugleich auf sein Antragsrecht nach § 53 a und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der *Beschuldigte* weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, so beschließt das Gericht die Aussetzung des Verfahrens. Der Vorsitzende der Kammer hat *sodann* die Anschuldigungsschrift an den Bundesdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.

(5) § 48 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht.“

65. Es wird folgender neuer § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

(1) *Der Bundesdisziplinaranwalt und der Beschuldigte können beantragen, daß Zeugen, die in einem anderen gerichtlichen Verfahren oder in der Untersuchung vernommen worden sind, in der Hauptverhandlung nochmals vernommen werden. Der Antrag ist in der Anschuldigungsschrift oder, wenn der Beschuldigte ihn stellen will, in seiner Äußerung dazu (§ 53 Abs. 2) innerhalb der dafür bestimmten Frist zu stellen. Ein später gestellter Antrag ist unzulässig, wenn nicht triftige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Einem zulässigen Antrag muß entsprochen werden, es sei denn, daß er offensichtlich unbegründet ist oder daß Gründe vorliegen, deretwegen nach § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung Zeugen kommissarisch vernommen werden dürfen.*

(2) *Ein Antragsrecht nach Absatz 1 besteht nicht, soweit das Disziplinargericht nach § 14 Abs. 1 an die tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils gebunden ist.*

(3) *Will der Vorsitzende die in dem Antrag genannten Zeugen nicht laden, weil nach seiner Auffassung dem Antrag nicht entsprochen werden kann, so hat er das dem Antragsteller spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen.“*

66. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Bundesdisziplinkammer kann bei ihm“ durch die Worte „Das **Gericht** kann bei ihm“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesverwaltungsgericht kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der **Beamte** weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, beschließt das Gericht die Aussetzung des Verfahrens. Der Vorsitzende der Kammer hat die Anschuldigungsschrift an den Bundesdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.

(5) **unverändert**

65. Es wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Der Bundesdisziplinaranwalt und der Beamte können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Beamten dazu (§ 53 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.“

66. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Bundesdisziplinkammer kann bei ihm“ durch die Worte „Das **Bundesdisziplinargericht** kann bei ihm“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesverwaltungsgericht kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen

Entwurf

Kammern des Bundesdisziplinargerichts anhängig sind, auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts, einer Einleitungsbehörde, einer *beteiligten* Kammer oder eines *Beschuldigten* in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Kammer bestimmen."

67. §§ 55 und 56 werden gestrichen.



68. § 57 wird wie folgt geändert:



Die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ werden durch die Worte „dem Gericht“ und das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Abschriften“ ersetzt.

69. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Frist des § 53 Abs. 2 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde, den *Beschuldigten* und seinen Verteidiger; § 30 e Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren *persönliches* Erscheinen er für erforderlich hält, *sowie die Zeugen, die auf Grund eines Antrages nach § 53 a nochmals zu vernehmen sind*; ihre Namen *sollen* in den Ladungen des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde, des *Beschuldigten* und seines Verteidigers *angegeben werden*. Ebenso *ordnet* er die *Herbeischaffung* anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.“

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

70. § 59 wird wie folgt geändert:



In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ und „und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde“ gestrichen.

71. § 60 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Kammern des Bundesdisziplinargerichts anhängig sind, auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts, einer Einleitungsbehörde, einer Kammer oder eines **der beschuldigten Beamten** in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Kammer bestimmen.“

67. unverändert

68. unverändert

69. § 58 wird wie folgt geändert:



a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Frist des § 53 Abs. 2 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde, den **Beamten** und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen **sind** in den Ladungen des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde, des **Beamten** und seines Verteidigers **anzugeben**. Ebenso **läßt** er andere Beweismittel **herbeischaffen**, die er für notwendig hält.“

b) unverändert

70. unverändert

71. § 60 erhält folgende Fassung:



„§ 60

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Bundesminister des Innern und die von ihm ermächtigten Personen sowie Vorgesetzte des

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

beschuldigten Beamten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beamter ihrer Hilfe bedarf.

(2) Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen. §§ 171 a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend."

72. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann im Falle der erweiterten Besetzung den weiteren Richter und in anderen Fällen den Beamtenbeisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, mit der Berichterstattung beauftragen. Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Anhörung des *Beschuldigten* werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der *Beschuldigte* und der Bundesdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Gericht sie für unerheblich erklärt. *Hat der Vorsitzende nach § 53 a Abs. 3 von der Ladung eines Zeugen abgesehen, so entscheidet das Gericht, ob dem Antrag auf Vernehmen des Zeugen stattzugeben ist.*“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) *Das Gericht kann, wenn es weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder den Vorsitzenden der Kammer, im Falle der erweiterten Besetzung auch den weiteren Richter damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.*“

72. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) un verändert

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Anhörung des **Beamten** werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der **Beamte** und der Bundesdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Gericht sie für unerheblich erklärt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) **Beweisanträgen nach § 53 a ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist. Das Gericht kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die es für erforderlich hält. § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung und § 14 Abs. 1 bleiben unberührt. Das Gericht kann um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch eine Behörde ersuchen.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

73. § 62 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Bundesdisziplinarkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen“ durch die Worte „Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Bundesdisziplinarkammer nach ihrer“ durch die Worte „das Gericht nach seiner“ und die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.

74. § 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann es in diesen Fällen durch Beschluß eingestellt werden. Das Verfahren ist durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 vorliegen.“

75. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt.

(2) Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Der Verurteilte ist verpflichtet, im Umfange des gezahlten Unterhaltsbeitrages für den gleichen Zeitraum bestehende Rentenansprüche an den früheren Dienstherrn abzutreten

73. unverändert

74. § 63 wird wie folgt geändert:



a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen. **In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 kann das Verfahren vor der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt werden. § 26 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.**“

75. § 64 erhält folgende Fassung:



„§ 64

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

und diesem, soweit Renten bereits gezahlt worden sind, entsprechende Beträge zu erstatten.

(3) Das Gericht kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162 und 165 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt *dabei* als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 158 und 160 des Bundesbeamtengesetzes sind die Höchstgrenze (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 4) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 160) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt."

76. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Urteil ist *von dem* Vorsitzenden, im Falle der erweiterten Besetzung auch *von dem* weiteren Richter zu unterschreiben.“

77. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „eingelegt wird“ durch das Wort „eingeht“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie das Bundesdisziplinargericht durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.“

78. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen das Urteil des Bundesdisziplinargerichts kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an das Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des *Beschuldigten* im Ausland, so

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162 und 165 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt **insoweit** als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 158 und 160 des Bundesbeamtengesetzes sind die Höchstgrenze (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 4) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 160) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt."

76. § 65 **wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 1 Satz 3 werden den Worten „nach § 61 Abs. 2“ die Worte „und 3“ angefügt.**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Urteil ist **vom** Vorsitzenden, im Falle der erweiterten Besetzung auch **vom** weiteren Richter zu unterschreiben.“

77. *unverändert*

78. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen das Urteil des Bundesdisziplinargerichts kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an das Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des **Beamten** im Ausland, kann

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
kann der Vorsitzende der Kammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern."	der Vorsitzende der Kammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern."
b) In Absatz 3 werden nach den Worten „er kann sie“ die Worte „in diesem Falle“ eingefügt.	b) unverändert
79. § 68 wird wie folgt geändert: ◆ In Satz 2 werden die Worte „eingelegt wird“ durch das Wort „eingeht“ ersetzt.	79. unverändert
80. § 69 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen. § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 68 gelten sinngemäß.“ b) Absatz 3 wird gestrichen.	80. § 69 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 69 In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind zu begründen.“
81. § 70 erhält folgende Fassung: „§ 70 Sind die Vorschriften über die Einlegung und Begründung der Berufung nicht beachtet worden, verwirft das Bundesdisziplinargericht die Berufung durch Beschluß als unzulässig.“	81. § 70 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 70 Das Bundesdisziplinargericht verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist.“
82. § 71 wird wie folgt geändert: An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Nach Ablauf der Frist werden die Akten dem Bundesverwaltungsgericht übersandt.“	82. § 71 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 71 Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Bundesdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beamten zuzustellen.“
83. § 72 wird gestrichen. ◆	83. unverändert
84. § 73 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß	84. § 73 wird wie folgt geändert: ◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß

Entwurf

1. die Berufung aus den Gründen des § 70 als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren *gemäß* § 63 Abs. 3 Satz 1 einstellen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an die Kammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Kammer des Bundesdisziplinargerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weiterhin für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem *Beschuldigten* sowie dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen.“

85. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht *sinngemäß*, soweit die §§ 73 und 74 nichts anderes *vorschreiben*. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 3) kann *jedoch* abgesehen werden, wenn der *Beschuldigte*, sein Verteidiger und der Bundesdisziplinaranwalt darauf verzichten. § 53 a Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 69 Abs. 1 Satz 1 vorgebracht werden, braucht das *Disziplinargericht* nur zu berücksichtigen, wenn sie *nach der Berufungsbegründung bekannt werden* oder ihr verspätetes Vorbringen *nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts* nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.“

86. Nach § 75 wird eingefügt:

„c) Bindung des Disziplinargerichts

§ 75 a

Die Kammer, an die die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde gelegt ist, ihrer neuen Entscheidung zugrunde zu legen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. das Verfahren **nach** § 63 Abs. 3 Satz 2 einstellen,
3. unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem **Beamten** sowie dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen.“

85. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht **entsprechend**, soweit **sich aus diesem Gesetz** nichts anderes **ergibt**. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 3) kann abgesehen werden, wenn der **Beamte**, sein Verteidiger und der Bundesdisziplinaranwalt darauf verzichten. § 53 a **und § 61 Abs. 3 Satz 1** finden keine Anwendung.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des **§ 67 Abs. 1 Satz 1** vorgebracht werden, braucht das **Bundesverwaltungsgericht** nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.“

86. Nach § 75 wird eingefügt:

„c) Bindung des Bundesdisziplinargerichts

§ 75 a

Wird die Sache an das Bundesdisziplinargericht zurückverwiesen, ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

87. In der Überschrift vor § 76 wird der Buchstabe c durch den Buchstaben d ersetzt. ◆
88. § 77 erhält folgende Fassung:
„§ 77
Die Beschlüsse *der Beamtendisziplinarsenate* des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung, *ihre* Urteile werden mit der Verkündung rechtskräftig.“
89. § 79 wird wie folgt geändert: ◆
a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Wartestands- und“ sowie „Wartegeldes oder“ gestrichen.
b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist gegen eine verheiratete Beamtin ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und stellt sie einen Antrag nach § 152 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so darf eine Abfindung vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. § 152 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.“
90. § 81 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „danach“ gestrichen.
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Auf Antrag des *Beschuldigten* entscheidet das Bundesdisziplinargericht über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Einleitungsbehörde und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
91. § 82 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Amtsenthebung oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe“ durch die Worte „auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat“, ersetzt.
b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „nach dem Ergebnis der Untersuchung“ gestrichen.
c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Strafverfahrens und“ gestrichen.
87. unverändert
88. § 77 erhält folgende Fassung: ◆
„§ 77
Die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung, **seine** Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.“
89. unverändert
90. § 81 wird wie folgt geändert: ◆
a) unverändert
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Auf Antrag des **Beamten** entscheidet das Bundesdisziplinargericht über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Einleitungsbehörde und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
91. § 82 wird wie folgt geändert: ◆
a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einkünfte aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 65 des Bundesbeamtenengesetzes, die ohne Genehmigung ausgeübt oder nach der vorläufigen Dienstenthebung aufgenommen worden ist, sind auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge anzurechnen, wenn der Beamte zu Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder nach Eintritt in den Ruhestand zu einer entsprechenden Strafe verurteilt wird. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu erteilen.“

92. Die Überschrift nach § 82 erhält folgende Fassung:

◆ „Abschnitt IV
Wiederaufnahme
des förmlichen Disziplinarverfahrens“

93. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine *Strafe* verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts,

in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils,

oder

in der auf eine andere *Strafe* erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer *fälschlich angefertigten* Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Diszipli-

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) **Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten** genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 65 des Bundesbeamtenengesetzes) anzurechnen, wenn **ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist**. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu **geben**.“

92. **u n v e r ä n d e r t**

93. § 83 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 83

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine **Disziplinarmaßnahme** verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts,

in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung der Verfahrens oder der Milderung des Urteils,

oder

in der auf eine andere **Disziplinarmaßnahme** erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens,

wenn

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer **unechten oder verfälschten** Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,

3. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

narurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

4. ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung *des Bundesverwaltungsgerichts ein Mitglied* mitgewirkt hat, *das* von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser *Strafen* lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der *Beschuldigte* nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das *in dem* ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen."

94. § 84 wird wie folgt geändert:



Die Worte „Abs. 1 Nr. 2 und 5“ werden durch die Worte „Abs. 2 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

95. § 86 wird wie folgt geändert:



a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Bundesdisziplinaranwalt. Einem Verlangen der Einleitungsbehörde auf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert

5. bei der Entscheidung ein **Richter oder Beamtenbeisitzer** mitgewirkt hat, **der** von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) unverändert

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser **Disziplinarmaßnahmen** lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der **Beamte** nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das **im** ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen."

94. unverändert

95. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Stellung eines Wiederaufnahmeantrages hat er zu entsprechen.“

- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

96. § 88 wird wie folgt geändert:



In Absatz 2 werden die Worte „und dem Bundesdisziplinaranwalt“ gestrichen.

97. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das weitere Verfahren ist die *Kammer* zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 83 Abs. 2 Nr. 5 das *Bundesverwaltungsgericht*.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Buchstabe b“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

98. § 90 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „dem Bundesdisziplinaranwalt“ sowie das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Richter des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären.“

99. § 91 wird wie folgt geändert:



In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „des Bundesdisziplinaranwalts“ ersetzt.

100. § 92 wird wie folgt geändert:



Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

101. Die Überschrift nach § 92 erhält folgende Fassung:

„3. *Ausschließung von Richtern und Untersuchungsführern*“

96. unverändert

97. § 89 wird wie folgt geändert:



- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das weitere Verfahren ist **das Gericht** zuständig, **das** in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 83 Abs. 2 Nr. 5 das **Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war.**“

- b) unverändert

98. unverändert

99. unverändert

100. unverändert

101. Die Überschrift nach § 92 erhält folgende Fassung:



„3. **Ausschluß vom Richteramt**“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>102. § 93 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 93</p> <p>Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Richter mitgewirkt hat.“</p>	<p>102. § 93 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">◆ „§ 93</p> <p>Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Richter oder Beamtenbesitzer mitgewirkt hat.“</p>
<p>103. § 95 wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">◆</p> <p>In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.</p>	<p>103. un v e r ä n d e r t</p>
<p>104. Die Überschrift nach § 95 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">◆</p> <p style="text-align: center;">„Abschnitt V Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages“</p>	<p>104. un v e r ä n d e r t</p>
<p>105. § 96 wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">◆</p> <p>a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 64 Abs. 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“</p> <p>b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:</p> <p>„(3) Unterhaltsbeiträge nach Absatz 2 können von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.</p> <p>(4) Das Bundesdisziplinargericht kann, wenn es Beweiserhebungen für erforderlich hält, den Vorsitzenden der Kammer damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(5) Das Bundesdisziplinargericht ist auch zuständig, wenn das Bundesverwaltungsgericht über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.</p> <p>(6) Gegen den Beschluß des Bundesdisziplinargerichts ist Beschwerde nach § 66 zulässig.“</p>	<p>105. un v e r ä n d e r t</p>
<p>106. Abschnitt V wird Abschnitt VI.</p> <p style="text-align: center;">◆</p>	<p>106. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf

107. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie *im Vorermittlungs- oder Untersuchungsverfahren* entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren;
3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;
5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer sowie des Bundesdisziplinaranwalts;
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des *Beschuldigten* in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt;
7. die Auslagen des dem *Beschuldigten* nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
8. die Auslagen des *auf Grund des* § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers.“

108. § 97 a erhält folgende Fassung:

„§ 97 a

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem *Beschuldigten*, gegen den er eine *Disziplinarstrafe* verhängt, die Kosten des Verfahrens *ganz oder teilweise auferlegen*. Sie *fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu*. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine *Disziplinarstrafe* verhängt (§ 52 Abs. 2 Satz 2).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

107. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) *unverändert*

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie **in den Vorermittlungen oder in der Untersuchung** entstehen,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des **Beamten** in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt;
7. die Auslagen des dem **Beamten** nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
8. die Auslagen des **nach** § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers.“

108. § 97 a erhält folgende Fassung:

„§ 97 a

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem **Beamten**, gegen den er eine **Disziplinarmaßnahme** verhängt, die Kosten des Verfahrens **insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden sind, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet**. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und

Entwurf

(2) Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 26 entsprechend."

109. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dasselbe gilt

1. für den Beschuldigten, wenn das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 3 und 4 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt wäre,
2. für den Verurteilten, wenn im Verfahren nach § 96 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird."

b) An Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird der *Beschuldigte* freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind dem *Beschuldigten* nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem *Beschuldigten* oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind."

110. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Wird ein von dem *Beschuldigten* eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

eine **Disziplinarmaßnahme** verhängt (§ 52 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten festgesetzt. Sie fließen dem Verwaltungszweig zu, in dem das Verfahren durchgeführt worden ist.

(3) Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 26 entsprechend."

109. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten insoweit aufzuerlegen, als er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Untersuchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach § 96 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird."

c) An Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird der **Beamte** freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem **Beamten** oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind."

110. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Wird ein vom **Beamten** eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es

Entwurf

bleibt es erfolglos, so sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem *Beschuldigten* aufzuerlegen. Wird ein *von dem* Bundesdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, *so treffen* die Kosten des Rechtsmittelverfahrens *den* Bund.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Disziplinargericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den *Beschuldigten* und den Bund verteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der §§ 26, 28 a, 96, 105 und 105 a oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.“

111. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

(1) Die dem *Beschuldigten* erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der *Beschuldigte* freigesprochen wird oder die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 98 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens die Schuldlosigkeit des *Beschuldigten* erwiesen ist oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur *von dem* Bundesdisziplinaranwalt eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, *so* sind die dem *Beschuldigten* im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, dem Bund aufzuerlegen.

(3) In dem Antragsverfahren nach den §§ 26, 28 a, 96, 105 und 105 a *findet* Absatz 1, *in dem* Antragsverfahren nach § 86 *findet* Absatz 2 *sinngemäß Anwendung.*“

112. § 101 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird *von dem* Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesdisziplinargerichts festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet das Bundesdisziplinargericht endgültig. Ent-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

erfolglos, sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem **Beamten** aufzuerlegen. Wird ein **vom** Bundesdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, **trägt der** Bund die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, kann das Disziplinargericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den **Beamten** und den Bund verteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der §§ 26, 28 a, 96, 105 **bis 105 c** oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.“

111. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

(1) Die dem **Beamten** erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der **Beamte** freigesprochen wird oder die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 98 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens die Schuldlosigkeit des **Beamten** erwiesen ist oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur **vom** Bundesdisziplinaranwalt eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem **Beamten** im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, dem Bund aufzuerlegen.

(3) Im Antragsverfahren nach den §§ 26, 28 a, 96, 105 **bis 105 c gilt** Absatz 1, **im** Antragsverfahren nach § 86 **gelten** Absatz 1 und 2 **entsprechend.**“

112. § 101 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird **vom** Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesdisziplinargerichts festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet das Bundesdisziplinargericht endgültig; ent-

Entwurf

sprechendes gilt für die Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten und die Einleitungsbehörde.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren von dem Beschuldigten oder von einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Bund zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind."

113. Die Überschrift nach § 101 erhält folgende Fassung:

◆ „Abschnitt VII

Vollstreckung, Tilgung, Begnadigung“

114. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

(1) Die Disziplinarstrafen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen. Bei Ruhestandsbeamten ist § 21 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit dessen Rechtskraft als vollstreckt.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienst- und Versorgungsbezügen abgezogen werden. Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Bund abzuführen.

(4) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufsteigen würde oder aufgestiegen wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht nach § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge der vorläufigen Dienstenthebung geruht hätte. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird die Versagung von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach Absatz 5 Satz 2 in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen wäre.

(5) Bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt tritt der Beamte mit dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats in die Dienstaltersstufe ein, die in dem Urteil bestimmt ist. Er steigt in die nächsthöhere Dienstaltersstufe zu demselben Zeit-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sprechendes gilt für die Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten und die Einleitungsbehörde.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren vom Beamten oder von einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Bund zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind."

113. unverändert

114. § 102 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 102

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienst- oder Versorgungsbezügen abgezogen werden. Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem Verwaltungszweig zu, in dem das Verfahren durchgeführt worden ist. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Bund abzuführen.

(4) Die Gehaltskürzung beginnt mit dem der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Tritt der Beamte in den Ruhestand, wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Bei Kürzung des Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dienstbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

punkt auf, zu dem er ohne die Disziplinarstrafe nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften aufgestiegen wäre oder hätte aufsteigen können, wenn er das Endgrundgehalt noch nicht erreicht hätte.

(6) Bei Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Verurteilte von dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats ab die nach der im Urteil bestimmten niedrigeren Dienstaltersstufe oder Besoldungsgruppe zu berechnenden Versorgungsbezüge.

(7) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(8) Tritt der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils in den Ruhestand, so gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein Urteil auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder auf Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe als Urteil auf Herabsetzung des Ruhegehalts mit entsprechender Minderung der Versorgungsbezüge, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts."

115. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

(1) Die dem *Beschuldigten* auferlegten Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen abgezogen werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollstreckt werden können, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

(3) Die Vollstreckungsbehörden der Länder haben Vollstreckungsersuchen der Disziplinargerichte zu entsprechen."

116. § 103 a erhält folgende Fassung:

„§ 103 a

(1) *Eintragungen in den Personalakten eines Beamten über die Bestrafung mit einer Warnung, einem Verweis oder einer Geldbuße sind nach Ablauf einer Frist von drei Jahren zu tilgen. Die über die Bestrafung entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen.*

(6) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(7) Tritt der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils in den Ruhestand, gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts; **bei** Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt **erhält der Verurteilte Versorgungsbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe."**

115. § 103 erhält folgende Fassung:



„§ 103

(1) Die dem **Beamten oder Verurteilten** auferlegten Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen **oder vom Unterhaltsbeitrag** abgezogen werden.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

116. § 103 a erhält folgende Fassung:



„§ 103 a

(1) **Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Gehaltskürzung nach fünf Jahren zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren**

Entwurf

(2) Die Tilgungsfrist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarstrafe; sie wird durch eine neue Disziplinarstrafe oder durch eine gerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens unterbrochen und beginnt mit deren Unanfechtbarkeit von neuem zu laufen. Wird die neue Disziplinarstrafe oder die gerichtliche Strafe aufgehoben, so gilt die Tilgungsfrist als nicht unterbrochen.

(3) Die Tilgung wird aufgeschoben, solange gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens oder disziplinarische Vorermittlungen geführt werden; sie wird ferner aufgeschoben, wenn gegen den Beamten die öffentliche Klage erhoben oder ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens.

(4) Ist die Tilgungsfrist abgelaufen, so darf der Bestrafte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen.“

117. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

(1) Der Bundespräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen *der Bundesbeamten* aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.“

118. Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.



119. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) In den Fällen des § 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung des *Disziplinargerichts* beantragen. § 15 gilt entsprechend. *Über den Antrag entscheidet das Bundesdisziplinargericht endgültig. Ist der angefochtene Bescheid von einer obersten Dienstbehörde erlassen, so ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Beamte als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für mißbilligende Äußerungen (§ 5 Abs. 2) und in den Fällen von § 10 a, § 22 Abs. 1, § 26 Abs. 4 Satz 5, § 52 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1, § 105 b sowie im Falle des Freispruchs im förmlichen Disziplinarverfahren sinngemäß.“

117. § 104 erhält folgende Fassung:



„§ 104

(1) Der Bundespräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen **nach diesem Gesetz** aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird **die** Entfernung aus dem Dienst oder **die** Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gilt § 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß.“

118. un v e r ä n d e r t

119. § 105 erhält folgende Fassung:



„§ 105

(1) In den Fällen des § 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung des **Bundesdisziplinargerichts** beantragen. § 15 gilt entsprechend.

Entwurf

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat, und zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor ihrem Ablauf *bei dem Disziplinargericht* eingehen. Die Behörde legt den Antrag mit den Akten *dem Disziplinargericht* vor; § 33 gilt *sinngemäß*.

(3) Das *Disziplinargericht* kann Beweise wie im förmlichen *Verfahren* erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. *Das Disziplinargericht entscheidet durch Beschluß*.

(4) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes *zugleich* eine *Disziplinarstrafe* und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung des Disziplinargerichts (§ 26 Abs. 4 und 5) oder wird in den Fällen des § 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes *gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten* das förmliche Disziplinarverfahren *eingeleitet*, so kann *das Disziplinargericht* das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 verbinden."

120. Nach § 105 wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung, ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung des *Disziplinargerichts* beantragen kann. § 105 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt *entsprechend*.

(2) Der Antrag auf Entscheidung des *Disziplinargerichts* ist auch gegen die Feststellung gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 sowie gegen die *Kostenentscheidung der Einleitungsbehörde* gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 zulässig.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat; **er ist** zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor ihrem Ablauf **beim Gericht** eingehen. Die Behörde legt den Antrag mit den Akten **und ihrer Stellungnahme dem Gericht** vor; § 33 gilt **entsprechend**.

(3) Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Das **Gericht** kann Beweise wie im förmlichen **Disziplinarverfahren** erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. **Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zuzustellen und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.**

(5) Gegen die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes eine **Disziplinarmaßnahme** und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts oder **ist** in den Fällen des § 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes das förmliche Disziplinarverfahren **beim Disziplinargericht anhängig**, ist das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 **zu** verbinden."

120. Nach § 105 werden folgende §§ 105 a bis 105 c eingefügt:

„§ 105 a

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung, ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung des **Bundesdisziplinargerichts oder, wenn das Bundesverwaltungsgericht die streitige Entscheidung erlassen hat, die Entscheidung dieses Gerichts** beantragen kann.

(2) Wird ein Bescheid nach Absatz 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten, nachdem er beantragt ist, nicht erteilt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Bescheid zulässig.

Entwurf

(3) Wird ein Bescheid nach Absatz 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten, nachdem er beantragt ist, nicht erteilt, so ist der Antrag auf Entscheidung *des Disziplinargerichts* auch ohne Bescheid zulässig. § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt *sinngemäß*.

(4) Für das Verfahren *vor dem Disziplinargericht in den Fällen der Absätze 1 bis 3* gilt § 105 Abs. 2 und 3.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Antrag auf Entscheidung des **Bundesdisziplinargerichts** ist auch gegen die Feststellung nach § 82 Abs. 1 Nr. 3 sowie gegen **Entscheidungen nach § 82 Abs. 3, § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3** zulässig.

(4) Für das Verfahren gilt § 105 **Abs. 1 Satz 2**, Abs. 2 und 4 **entsprechend**.

§ 105 b

(1) Wird das Verhalten des Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 10 a vorliegen.

(2) Der Antrag ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarmaßnahme erlassen hat oder, wenn das Disziplinargericht entschieden hat, bei dem Disziplinargericht einzureichen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Beamten und, wenn sie vom Gericht getroffen wird, auch dem zuständigen Dienstvorgesetzten zuzustellen sowie dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.

(3) Lehnt der Dienstvorgesetzte die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, kann der Beamte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen, der ihn erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag vor ihrem Ablauf bei dem Bundesdisziplinargericht eingeht. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Gericht vor. Das Gericht kann mündliche Verhandlungen anordnen. Es entscheidet endgültig durch Beschluß. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme beantragt, die vom Disziplinargericht bestätigt oder verhängt worden ist, gilt Absatz 3 Satz 5 und 6 entsprechend.

§ 105 c

Wird dem Beamten in einer schriftlichen Mißbilligung (§ 5 Abs. 2) ein Dienstvergehen zur Last gelegt, gilt § 26 entsprechend.“

121. § 106 erhält folgende Fassung:



„§ 106

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 78), während er schuldhaft dem

121. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Dienst fernbleibt, so dauert der nach § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes begründete Verlust der Dienstbezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Einleitungsbehörde festzustellen."

122. Die Überschrift vor § 107 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX

Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf"

123. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Ein Beamter auf Probe kann nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, nachdem die nach § 29 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. § 44 Abs. 2 Satz 2 *gilt entsprechend*. Nach Anordnung der Untersuchung *gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 82 entsprechend*. Eine Beteiligung des Bundesdisziplinaranwalts findet nicht statt.

(2) Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. § 28 a gilt sinngemäß.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll, oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

124. Der bisherige Abschnitt IX wird durch folgenden Abschnitt X ersetzt:

„Abschnitt X

Besondere Vorschriften

1. Polizeivollzugsbeamte des Bundes

§ 111

Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorgesetzten der Polizeivollzugsbeamten des Bundes als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 gelten.

122. unverändert

123. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Ein Beamter auf Probe kann nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, nachdem die nach § 29 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. § 44 Abs. 2 Satz 2, §§ 78 bis 82 **gelten** entsprechend. Eine Beteiligung des Bundesdisziplinaranwalts findet nicht statt.

(2) unverändert

(3) unverändert

124. Der bisherige Abschnitt IX wird durch folgenden Abschnitt X ersetzt:

„Abschnitt X

Besondere Vorschriften

1. Polizeivollzugsbeamte des Bundes

§ 111

unverändert

Entwurf

§ 111 a

(1) Ist gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und tritt er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so darf der Ausgleich vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden.

(2) *Ist ein* Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit *mit* Gehaltskürzung *bestraft* worden und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, *so* ist ein Ausgleich nach § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes entsprechend zu kürzen.

(3) Wird *ein* Polizeivollzugsbeamter im Ruhestand *mit* der Aberkennung des Ruhegehalts *bestraft*, verliert er auch den Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Ausgleich; *wird er mit Herabsetzung des Ruhegehalts bestraft, so ist der Ausgleich nach den Dienstbezügen zu berechnen, die sich aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ergeben; wird er mit Kürzung des Ruhegehalts bestraft, so* ist der Ausgleich entsprechend zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand tritt.

(4) Bei einem ausgeschiedenen oder entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewirkt die Aberkennung des Ruhegehalts auch den Verlust des Anspruchs auf Berufsförderung.

2. Beamte der bundesunmittelbaren
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

§ 112

(1) Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorsetzter und höherer Dienstvorsetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Ferner kann er darin die Zuständigkeit zur Verhängung von *Warnungen*, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Für die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 111 a

(1) *unverändert*

(2) **Wird gegen einen** Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit **auf** Gehaltskürzung **erkannt** und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, ist ein Ausgleich nach § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes entsprechend zu kürzen.

(3) Wird **gegen einen** Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand **auf** Aberkennung des Ruhegehalts **erkannt**, verliert er auch den Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Ausgleich; **im Falle der** Kürzung des Ruhegehalts ist der Ausgleich entsprechend zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand tritt.

(4) *unverändert*

2. Beamte der bundesunmittelbaren
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

§ 112

(1) Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorsetzter und höherer Dienstvorsetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Ferner kann er darin die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweis und Geldbuße abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) *unverändert*

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
125. Abschnitt X wird Abschnitt XI. ◆	125. unverändert
126. § 114 wird gestrichen. ◆	126. unverändert
127. § 120 erhält folgende Fassung: ◆ <div style="text-align: center;">„§ 120</div> <p>(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.</p> <p>(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Vorschriften des Abschnitts II und des § 79 anzusehen sind.“</p>	127. unverändert

Artikel II

Änderungen anderer Gesetze

§ 1

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Bundesdisziplinargerichts“ durch die Worte „des Disziplinargerichts des Bundes“ ersetzt.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
◆
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Bundesdisziplinarhof“ durch die Worte „das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eine Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „das Bundesdisziplinargericht“ ersetzt.
3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „den Bundesdisziplinarhof“ durch die Worte „das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen anderer Gesetze

§ 1

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte
◆ „und 5“ gestrichen.
2. unverändert
3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
◆
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung gelten entsprechend.“

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „die Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „das Bundesdisziplinargericht“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „den Bundesdisziplinarhof“ durch die Worte „das Bundesverwaltungsgericht“, in Satz 4 die Worte „die Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „das Bundesdisziplinargericht“ ersetzt.

- 3a. In Artikel 10 Satz 1 werden die Worte „§ 21 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung und Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

- 3b. Artikel 12 Abs. 2 wird gestrichen.



- 3c. Artikel 13 erhält folgende Fassung:



„Artikel 13

Ist für Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte ein Dienstvorgesetzter oder letzter Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, wird die Genehmigung zur Aussage (§§ 61, 62 des Bundesbeamtengesetzes) von der obersten Bundesbehörde oder der der Bundesaufsicht unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts erteilt, die nach Verwaltungszweig oder Aufgaben der für den Beamten zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (Nachfolgebehörde) entspricht; ist eine hiernach zuständige Stelle nicht vorhanden oder erachtet sich keine Stelle für zuständig, ist der Bundesminister des Innern zuständig. Das gleiche gilt für Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die sich aus § 60 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ergebende Zuständigkeit bleibt unberührt.“

4. Artikel 14 wird wie folgt geändert:



- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) An Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Die Einleitungsbehörde kann jederzeit zur Vermeidung besonderer Härten die Einbehaltung der Bezüge anderweit regeln. § 81 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder“ gestrichen.

4. unverändert

Entwurf

5. Artikel 14 a wird wie folgt geändert:

- ◆ a) Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 3:
„§ 81 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der *Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801)*, zuletzt geändert durch das *Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1024)* wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine *nur im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe* zur Folge hätte, oder“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert

§ 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom **22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776)** wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine **Disziplinarmaßnahme** zur Folge hätte, **die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann**, oder“.

2. In der Überschrift vor § 77 wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ ersetzt.

3. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ ersetzt.

§ 2 a

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des **Beamtenrechts** in der Fassung vom **22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753)** wird wie folgt geändert:

- 1. In § 23 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Disziplinarstrafe“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397), geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Disziplinarverfahren sind die für Bundesbeamte zuständigen Disziplinargerichte und der Bundesdisziplinaranwalt zuständig. Die in § 37 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung genannten Beamtenbeisitzer müssen ihren Wohnsitz im Dienstbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen haben und, soweit auf sie § 37 Abs. 4 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung Anwendung findet, den entsprechenden Dienstbereichen dieser Verwaltungen angehören. Die Listen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung) stellen der Präsident der Landespostdirektion und der Präsident *des Landesfinanzamtes* Berlin auf. Im übrigen gilt § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 und 4 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß. In Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten der Landespostdirektion Berlin oder gegen den Präsidenten *des Landesfinanzamtes* Berlin werden die Befugnisse der Einleitungsbehörde von dem Senat des Landes Berlin und dem zuständigen Bundesminister gemeinsam ausgeübt.“

§ 4

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 697), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

§ 3

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397), **zuletzt** geändert durch das **Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Landesfinanzamt“ wird durch die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Disziplinarverfahren sind die für Bundesbeamte zuständigen Disziplinargerichte und der Bundesdisziplinaranwalt zuständig. Die in § 37 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung genannten Beamtenbeisitzer müssen ihren Wohnsitz im Dienstbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen haben und, soweit auf sie § 37 Abs. 4 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung Anwendung findet, den entsprechenden Dienstbereichen dieser Verwaltungen angehören. Die Listen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung) stellen der Präsident der Landespostdirektion und der Präsident **der Oberfinanzdirektion** Berlin auf. Im übrigen gilt § 36 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 bis 4 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend. In Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten der Landespostdirektion Berlin oder gegen den Präsidenten **der Oberfinanzdirektion** Berlin werden die Befugnisse der Einleitungsbehörde **vom** Senat des Landes Berlin und dem zuständigen Bundesminister gemeinsam ausgeübt.“

§ 4

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Die Bezeichnungen „Bundesdisziplinarhof“ und „Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate)“ werden durch die Bezeichnung „Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate)“ ersetzt.
2. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die bei dem Bundesverwaltungsgericht gebildeten Wehrdienstsenate (§ 10 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) sind nur für Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen zuständig.

(2) Der Bundesminister des Innern übt die Befugnisse, die ihm hinsichtlich des Bundesverwaltungsgerichts zustehen, soweit die Wehrdienstsenate berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung aus.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 5

Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Die Bezeichnungen „Bundesdisziplinarhof“ und „Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate)“ werden durch die Bezeichnung „Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.
2. § 58 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden beim Bundesverwaltungsgericht Wehrdienstsenate gebildet. Für die Gerichtsverfassung gelten die Vorschriften der § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Den Sitz der Wehrdienstsenate bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Der Bundesminister des Innern führt die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht über das Bundesverwaltungsgericht, soweit sie die Wehrdienstsenate berühren, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Befugnisse, die dem Bundesminister des Innern hinsichtlich der Berufung der für die Wehrdienstsenate vorgesehenen Richter und der Übertragung des Richteramtes an diese zustehen. Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richter mitwirken, die vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts auch später ergehen oder aufgehoben werden. Durch Beschluß des Präsidiums können Richter der Disziplinarsenate auch zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenates bestellt werden, wenn dieser infolge Verhinderung seiner Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußunfähig ist.“
3. § 59 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Bundesverwaltungsgericht wird ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt; er vertritt die oberste Dienstbehörde in jeder Lage des Verfahrens vor diesem Gericht.“

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 102 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „seinen Verfügungen nötigenfalls durch Strafen innerhalb der in § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsbeamtengesetzes für die obersten Reichsbehörden gezogenen Grenzen die Befolgung sichern, auch“ und Satz 3 gestrichen.
2. In § 102 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 6

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765), geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt ergänzt:

An § 11 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ist hinsichtlich des Präsidenten des Bundesrechnungshofes der *Bundeskanzler*.“

§ 7

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es sind im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu errichten

in den Ländern Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht,

im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in Berlin.

Den Sitz der Wehrdienstsenate bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern in erforderlicher Anzahl.

§ 6

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765), geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt ergänzt:

An § 11 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„**Das Antragsrecht nach § 63 Abs. 2 und § 66 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes übt hinsichtlich des Präsidenten des Bundesrechnungshofes der **Präsident des Deutschen Bundestages aus.**“**

§ 7

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 681)**, wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) **Im übrigen gelten §§ 5, 6 Abs. 1 und 3, §§ 7 und 8 entsprechend.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden Verwaltungsrechtssenate, Beamtendisziplinarsenate und Wehrdienstsenate gebildet.

(3) Die Verwaltungsrechtssenate entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern. Für die Beamtendisziplinarsenate gilt § 43 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung, für die Wehrdienstsenate § 58 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung.

(4) Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, den beiden dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern der Verwaltungsrechtssenate und dem jeweils dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter dem Lebensalter nach ältesten Richter der Beamtendisziplinarsenate und der Wehrdienstsenate.

(5) Der Bundesminister des Innern übt die Befugnisse, die ihm hinsichtlich der Berufung der für die Wehrdienstsenate vorgesehenen Richter und der Übertragung des Richteramtes an diese zustehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung aus. Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richter mitwirken, die vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums auch später ergehen oder aufgehoben werden.

(6) Das Präsidium schlägt als nichtständige Beisitzer des Dienstgerichts des Bundes für die Angelegenheiten der Mitglieder der Verwaltungsrechtssenate zwei Mitglieder dieser Senate, für die Angelegenheiten der Mitglieder der Beamtendisziplinarsenate und der Wehrdienstsenate, des Bundesdisziplinargerichts und der Truppendienstgerichte je ein Mitglied der Beamtendisziplinarsenate und der Wehrdienstsenate vor. Entsprechendes gilt für die Vertreter der nichtständigen Beisitzer des Dienstgerichts des Bundes.

(7) Im übrigen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

Nummer 3 entfällt

„§ 11

(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden ein Großer Senat für Verwaltungsrechtssachen und ein Großer Senat für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen gebildet.

(2) Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Dem Großen Senat

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen müssen mindestens je zwei Richter der Beamten-disziplinarsenate und der Wehrdienstsenate angehören. Die Richter und ihre Stellvertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt.

(3) Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und den Richtern der Großen Senate.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 1 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des § 11 a Abs. 2 der erkennende Senat einen Richter, der abstimmungsberechtigt ist, zu den Sitzungen des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate entsenden.

(5) Den Vorsitz in den Großen Senaten und in den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

Nummer 4 entfällt

„§ 11 a

(1) Der Große Senat für Verwaltungsrechtssachen entscheidet, wenn in einer Rechtsfrage ein Verwaltungsrechtssenat von der Entscheidung eines anderen Verwaltungsrechtssenats oder des Großen Senats für Verwaltungsrechtssachen abweichen will. Der Große Senat für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen entscheidet, wenn in einer Rechtsfrage ein Beamten-disziplinarsenat von der Entscheidung eines anderen Beamten-disziplinarsenats oder eines Wehrdienstsenats oder des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen oder ein Wehrdienstsenat von der Entscheidung eines anderen Wehrdienstsenats oder eines Beamten-disziplinarsenats oder des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen abweichen will.

(2) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Der Bundesdisziplinaranwalt oder der Bundeswehrdisziplinaranwalt kann die Entscheidung des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen herbeiführen, wenn er diese in einer grundsätzlichen Rechtsfrage zur Sicherung der einheitlichen Ausübung der Disziplinargewalt für erforderlich hält.

(3) Die Vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Verwaltungsrechtssenat von der Entscheidung eines Beamten-disziplinarsenats oder eines Wehrdienstsenats oder des Großen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen oder ein Beamtendisziplinarsenat oder ein Wehrdienstsenat von der Entscheidung eines Verwaltungsrechtssenats oder des Großen Senats für Verwaltungsrechtssachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der Vereinigten Großen Senate abweichen will.

(4) Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden ohne mündliche Verhandlung über die Rechtsfrage.

(5) Vor der Entscheidung des Großen Senats für Verwaltungsrechtssachen sind die Beteiligten und der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, vor der Entscheidung des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen sind die Beschuldigten, der Bundesdisziplinaranwalt und Bundeswehrdisziplinaranwalt, vor der Entscheidung der Vereinigten Großen Senate sind die Beteiligten, die Beschuldigten, der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, der Bundesdisziplinaranwalt und der Bundeswehrdisziplinaranwalt zu hören.

(6) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.“

5. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem Verfahren vor *einem* Verwaltungsrechtssenat, dem Großen Senat für Verwaltungsrechtssachen und den Vereinigten Großen Senaten beteiligen.“

6. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Der Oberbundesanwalt und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; § 174 bleibt unberührt.“

§ 8

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

5. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem Verfahren vor **dem Bundesverwaltungsgericht** beteiligen; **dies gilt nicht für Verfahren vor den Disziplinarsenaten und Wehrdienstsenaten.**“

6. unverändert

§ 8

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), **zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 526)**, als Anlage I

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

1. Bundesbesoldungsordnung A:

Es wird eingefügt bei Besoldungsgruppe 16
„Präsident des Bundesdisziplinargerichts“.

1. un verändert

2. Bundesbesoldungsordnung B:

Es werden gestrichen

- a) in Besoldungsgruppe 5
„Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof“
- b) in Besoldungsgruppe 7
„Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof“
- c) in Besoldungsgruppe 9
„Präsident des Bundesdisziplinarhofs“.

2. un verändert

§ 9

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Richterrat besteht bei dem

- 1. Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht aus je fünf gewählten Richtern,
- 2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht und Bundesdisziplinargericht aus je drei gewählten Richtern.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht ist zugleich für das Bundesdisziplinar-

§ 9

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), wird wie folgt geändert:

1. un verändert

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gericht und die Truppendienstgerichte zuständig.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht sollen je ein Richter eines Verwaltungsrechtssenats, eines Beamtendisziplinarsenats und eines Wehrdienstsenats angehören. An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter des Bundesdisziplinargerichts zwei von den Richtern dieses Gerichts, in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern *der Truppendienstgerichte* gewählte Mitglieder; Satz 1 findet keine Anwendung. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter des Bundesdisziplinargerichts zwei von den Richtern dieses Gerichts, in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern **dieser Gerichte** gewählte Mitglieder; Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

3. § 64 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Disziplinarmaßnahmen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Warnung“ durch das Wort „Verweis“ ersetzt.

4. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 69 Abs. 2“ und das Komma gestrichen.

§ 9 a

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Strafen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt und das Wort „Warnung“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarstrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Disziplinarstrafe“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

2. In § 98 Abs. 1 wird das Wort „Warnung“ gestrichen.

3. In § 103 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „bestraft“ durch das Wort „belegt“ ersetzt.

§ 10

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

§ 10

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Im Sechsten Abschnitt werden ersetzt:

- a) die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Dienstleistender“,
- b) die Bezeichnung „Disziplinarstrafe“ durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahme“.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verletzt ein Dienstleistender schuldhaft seine Dienstpflichten, kann gegen ihn wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „dem Bundesdisziplinargericht“ ersetzt.

3. In § 62 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Strafzumessung“ durch die Worte „Bemessung der Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

4. In § 64 Satz 2 wird das Wort „Strafgewalt“ durch das Wort „Disziplinargewalt“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 39 i Abs. 1 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „der Kammer des Bundesdisziplinargerichts“ ersetzt.
2. In § 39 i Abs. 2 und 3 werden die Worte „Bundesdisziplinarkammer“ jeweils durch die Worte „Kammer“ ersetzt.
3. In § 39 i Abs. 3 werden die Worte „daß an die Stelle des in den §§ 35 bis 37 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten nicht rechtskundigen Beisitzers“ durch die Worte „daß an die Stelle des in den §§ 35 und 36 bis 40 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten Beamtenbeisitzers, der nicht die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen muß“ ersetzt.
5. In § 65 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Strafe“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.
6. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66
Anrufung des Bundesdisziplinargerichts

(1) Gegen Disziplinarverfügungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes und gegen dessen Entscheidungen nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Bundesdisziplinargericht eingeht. Das Bundesdisziplinargericht entscheidet über die Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Es kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann das Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen.

(3) Zuständig ist die Kammer des Bundesdisziplinargerichts, in deren Bezirk das Bundesverwaltungsamt seinen Sitz hat. Für ihre Besetzung und das Verfahren gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamtenbeisitzers, der weder die Befähigung zum Richteramt haben noch die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen muß, ein Beisitzer tritt, der im Bezirk der zuständigen Kammer Ersatzdienst leistet. Der Bundesminister des Innern bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Ersatzdienstleistung auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.“
7. In § 67 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bestraften“ durch das Wort „Dienstleistenden“ ersetzt.
8. In § 68 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „das Bundesdisziplinargericht“ und das Wort „diese“ durch das Wort „dieses“ sowie das Wort „Bestrafte“ durch das Wort „Dienstleistende“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 11

§ 72 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verlieren Personen ihren Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ähnliche lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz ganz und auf Dauer, ist § 72 anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn Personen einen auf Grund ihrer entsprechenden Wiederverwendung erlangten Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ganz und auf Dauer verlieren, hinsichtlich der vor dem 9. Mai 1945 liegenden, für die Nachversicherung nach § 72 erheblichen Zeiten. Die Rente oder die höhere Rente ist frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren.“

Artikel III

Überleitungsvorschriften

§ 1

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Richter der Bundesdisziplinarkammern Richter des Bundesdisziplinargerichts und die Richter des Bundesdisziplinarhofs Richter des Bundesverwaltungsgerichts.

§ 2

Die Amtszeit der nach den bisherigen Vorschriften bestellten Beamtenbeisitzer endet mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden 31. Dezember. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer zu den einzelnen Sitzungen die bisherigen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn während der in Satz 1 genannten Amtszeit die Bestellung neuer Beamtenbeisitzer für den Rest der Amtszeit erforderlich wird.

§ 3

Innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Beschluß des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts über den Wechsel eines Richters von *Verwaltungsrechtssenaten zu Beamten-disziplinarsenaten* und umgekehrt nur wirksam,

Artikel III

Überleitungsvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Beschluß des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts über den Wechsel eines Richters **von Disziplinarsenaten zu anderen Senaten, ausgenommen Wehrdienstsenaten**, und umgekehrt

Entwurf

wenn ihm die Mehrheit der dem Präsidium angehörenden Mitglieder der beiden Senatsgruppen zugestimmt hat.

§ 4

(1) Der Richterrat und Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.

(2) Die Amtszeit des Richterrats und des Präsidialrats beim Bundesverwaltungsgericht endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Richterrat und Präsidialrat führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Richterrats oder Neubildung des Präsidialrats weiter.

(3) Soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Richter bei dem Bundesdisziplinargericht oder bei einem Truppendienstgericht oder bei dem Bundesverwaltungsgericht für eine Tätigkeit bei den *Beamten-Disziplinarsenaten* oder den Wehrdienstsenaten ernannt werden, so beginnt die Frist gemäß § 57 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes erst mit der Neubildung des Präsidialrats beim Bundesverwaltungsgericht, spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen bei den Bundesdisziplinarkammern und beim Bundesdisziplinarhof anhängige *Disziplinarverfahren* in der Lage, in der sie sich befinden, auf die zuständigen Gerichte über.

§ 6

Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder mit Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bestraft worden sind, gelten als am Ersten des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in die Dienstaltersstufe zurückgetreten, in die sie zurückgestuft worden sind.

§ 7

(1) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß nach § 96 der Bundesdisziplinarordnung ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, so sind die §§ 64 und 96 der Bundesdisziplinarordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nur wirksam, wenn ihm die Mehrheit der dem Präsidium angehörenden Mitglieder der beiden Senatsgruppen zugestimmt hat.

§ 4

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Richter bei dem Bundesdisziplinargericht oder bei einem Truppendienstgericht oder bei dem Bundesverwaltungsgericht für eine Tätigkeit bei den **Disziplinarsenaten** oder den Wehrdienstsenaten ernannt werden, beginnt die Frist gemäß § 57 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes erst mit der Neubildung des Präsidialrats beim Bundesverwaltungsgericht, spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 5

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen bei den Bundesdisziplinarkammern und beim Bundesdisziplinarhof anhängige **Verfahren** in der Lage, in der sie sich befinden, auf die zuständigen Gerichte über.

(2) **In Verfahren, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist nach den bisherigen Vorschriften.**

§ 6

unverändert

§ 7

(1) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, sind die §§ 64 und 96 der Bundesdisziplinarordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Entwurf

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das *Disziplinargericht* angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, *in dem das Urteil gefällt wurde*, verdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, so ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.
2. *Wird der Verurteilte nachversichert, so erlischt der Unterhaltsbeitrag zu dem Zeitpunkt, von dem ab laufende Rentenleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gewährt werden.*
3. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 5 *findet* entsprechend *Anwendung*. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 164 und 165 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt *dabei* als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Ruhestandsbeamte, die *vor dem 1. Juli 1965* zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind, *und* auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch das Urteil oder durch Beschluß *nach § 96 der Bundesdisziplinarordnung* ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

§ 8

Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Der Gnadengesuchsteller ist verpflichtet, im Umfange des gezahlten Unterhaltsbeitrages für den gleichen Zeitraum bestehende Rentenansprüche an den früheren Dienstherrn abzutreten und diesem, soweit Renten bereits gezahlt worden sind, entsprechende Beträge zu erstatten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das **Gericht** angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt **der Rechtskraft des Urteils** verdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

Nummer 2 entfällt

3. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 5 **ist** entsprechend **anzuwenden**. In übrigen gelten die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 164 und 165 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt **insoweit** als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Ruhestandsbeamte, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind **und nicht nachversichert werden**, **sowie** auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

§ 8

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel IV

Artikel IV

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung
der Bundesdisziplinarordnung**

unverändert

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Inhaltsübersicht und den Wortlaut der Bundesdisziplinarordnung unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes neu zu fassen, in neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV a**Sonderregelung für Berlin**

Artikel II §§ 4 und 10 findet im Land Berlin keine Anwendung. Das gleiche gilt für Artikel II § 9 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 sowie für Artikel III § 3 und § 4 Abs. 3, soweit sich diese Vorschriften auf Wehrdienstsenate, Truppendienstgerichte, Richter eines Wehrdienstsenats, Richter der Truppendienstgerichte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit beziehen.

Artikel V

Artikel V

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Artikel VI

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. § 32 Abs. 2 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 39 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92) und die Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinarkammern vom 5. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 129), außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1967** in Kraft. **Artikel II § 11 tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft; Leistungen sind jedoch frühestens vom 1. Juli 1965 an zu gewähren.** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92) und die Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinarkammern vom 5. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 129), außer Kraft.